

Knoke

Verwendung weltlicher Strafen





Historisch-dogmatische Untersuchung

der

Verwendung weltlicher Strafen

gegen

Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre

im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche

während der vorgratianischen Zeit.

Von

Paul Knoke

aus Göttingen

Motto:
„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muss auf das beste Werkzeug halten."

Eine von der juristischen Facultät der Universität Göttingen

gekrönte Preisschrift.

Göttingen 1895.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Urteil der Facultät.

Rechtzeitig ist bei der Facultät eine Preisarbeit eingegangen, welche das Motto trägt:

„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muss auf das beste Werkzeug halten."

Die Arbeit beschränkt die Untersuchung, wie ausdrücklich zugelassen war, auf einen einzelnen Zeitraum, und zwar auf die vorgratianische Zeit.

Die Bearbeitung der Aufgabe erforderte die Heranziehung eines umfangreichen, teilweise einigermassen entlegenen Quellenkreises und die Benutzung einer umfassenden monographischen Literatur. In beiden hat sich Verfasser zurecht gefunden und den Stoff fleissig und nicht ohne Geschick und Urteil bearbeitet. Dabei war es — in Uebereinstimmung mit der Stiftungsurkunde der Königlichen Preisstiftung — als ein Vorzug zu erachten, dass trotz der Fülle des Materials überflüssige Ausführlichkeit vermieden ist, während es dem Verfasser doch gelungen ist, die charakteristischen Züge der einzelnen Phasen der Entwickelung genügend, namentlich die der westgothischen, merovingischen, karolingischen Gestaltung treffend darzulegen. Auch die frische, lebendige Darstellung ist lobend anzuerkennen.

Dem Verfasser ist daher der volle Preis zuerkannt und die Arbeit in vorliegender Gestalt zum Druck verstattet worden.

Die vorliegende Preisschrift gilt zugleich als Dissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde.

Die Strafe wird von der neueren Jurisprudenz verschieden definiert, namentlich als ein Uebel, das wegen einer Rechtsverletzung dem Thäter zugefügt wird, und als der Ausdruck sittlicher Missbilligung einer Rechtsverletzung. Nach beiden Definitionen stellt sie sich dar als Reaktion gegen eine Verletzung der Rechtsordnung[1]).

Weltliche Strafen sind Strafen, die zu solcher Reaktion dem Staate dienen oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden, die die Erreichung staatlicher Zwecke im Auge haben.

Die Normen, welche gewisse Handlungen als strafbar bezeichnen, die ferner das Mass der Strafe, sei es die Grösse und die Art des zuzufügenden Uebels, sei es die Stärke und die Weise des Ausdrucks der sittlichen Missbilligung, regeln, schliessen sich zusammen zum Strafrecht. Solche Normen sind überall denkbar und wohl überall vorhanden, wo eine Gesamtheit dem einzelnen übergeordnet erscheint. So giebt es auch ein kirchliches Strafrecht.

Dieses hat im Laufe der Zeit von weltlichen Strafen Gebrauch gemacht, und es hat verlangt, dass seinen geistlichen Zuchtmitteln Bedeutung für das bürgerliche Leben zukomme, um dadurch ihr Gewicht zu verstärken. Eine wunderbare Erscheinung! Die Kirche, die die Idee des Geistigen vertreten sollte, greift zu rein materiellen Mitteln der Straf- und Zuchtgewalt! Daher erscheint es keine vergebliche Mühe, nachzuforschen nach dem Wann und Wo, nach dem Wie und Woher der kirchlichen Verwendung weltlicher Strafen.

Das Quellenmaterial ist ein überreiches. Während aber für

---

1) Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland (weiterhin nur mit dem Namen des Verfassers citiert) IV, S. 747.

die ersten Abschnitte unsrer Periode die Quellensammlungen die wichtigsten Canones bringen, empfiehlt es sich, für die letzte Zeit, in der das Material meist sehr zerstreut ist, der Quellenauslese zu folgen, die Hinschius im 5. Bande seines Kirchenrechtes [1]) giebt.

Erstes Kapitel.

Die Zeit des römischen Reiches.

Eine jede Gemeinschaft, die nicht mit dem Anspruche auftritt, für ein gewisses Gebiet ausschliesslich existenzberechtigt zu sein, hat das Recht unwürdige Mitglieder auszustossen, und es giebt wohl keine Gemeinschaft, die dieses Recht niemals ausgeübt hätte. Eine jede Gemeinschaft hat auch das Recht, ihren Beamten, die sich ihren Ordnungen nicht fügen, oder die ihre Stellung zu Unrecht einnehmen, diese Stellung und damit die Einkünfte aus dieser Stellung zu entziehen. Diese Rechte hat auch die katholische Kirche von altersher ausgeübt, schon in den Briefen des Apostels Paulus treten uns Zeugnisse über die „Exkommunikation" entgegen, auch die Absetzung geht bis in die älteste Zeit zurück, die Berichte über die dogmatischen Streitigkeiten geben auch von ihr Kunde.

Dagegen lässt sich keine Spur weltlicher Strafen nachweisen. Dies erscheint begreiflich, ja es versteht sich geradezu von selbst. Ein Staat, der die Kirche verbot und verfolgte, konnte es nicht hingehen lassen, dass weltliche Strafen die Gläubigen zur Unterwerfung zwangen.

Der Kampf gegen die Kirche durch das sonst so duldsame heidnische Rom ergab sich mit Notwendigkeit aus dem Konflikt, in den die Christen mit dem öffentlichen römischen Recht geraten mussten. Dieses hatte mehr als die andern Rechtsteile sakrale Institutionen bewahrt. Gern war Rom bereit, den Kreis seiner Götter zu erweitern, aber als Atheismus erschien die Lehre des Christentums, die einen Gott verkündete und alle andern Götter leugnete und

1) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. V Abt. 1. Berlin 1893.

darum auch dem Genius des römischen Weltreiches göttliche Ehren versagte. Damit war der Kampf gegeben. Seine Heftigkeit wurde bei den leitenden Männern wohl durch die Empfindung gesteigert, dass das Wachstum der Kirche den Staat zerreissen und vernichten müsste. Das Ringen der Jahrhunderte erwies sich als vergeblich. Selbst die harte, planmässige und zielbewusste Verfolgung Diokletians wurde mannhaft ertragen. Die Kirche war unüberwindlich. Da that Konstantin den grossen, folgenschweren Schritt. Liess sich die Einheit des Reichs nicht gegen die Kirche erhalten, so war es vielleicht möglich, dies Ziel zu erreichen, wenn man sie, die aufstrebende Macht, der die Zukunft gehörte, als Bundesgenossin gewann. Ganz gemäss diesem Standpunkt zeigten sich die Kaiser bald bereit, dem Anspruch der Kirche, die alleinberechtigte Form des religiösen Lebens zu sein, zum Siege zu verhelfen. Die Ketzerei, jede noch so geringe Abweichung von der officiellen Kirchenlehre, wurde zum crimen publicum. Das 16. Buch des Theodosischen und das 1. Buch des Justinianischen Codex enthalten die härtesten Strafbestimmungen gegen die Angehörigen und Lehrer der Sekten. Der Eifer für die Einheit der Kirche ging so weit, dass selbst das Lesen und Besitzen ketzerischer Bücher unter die härteste Strafe gestellt wurde [1]). Das Verbot des Heidentums folgte bald nach. Aber bei allem Entgegenkommen gegen die kirchlichen Ansprüche wussten die Kaiser doch ihre Selbständigkeit zu wahren. Sie haben sich niemals allgemein verpflichtet, die kirchlichen Urteile zu vollstrecken. So musste die Kirche in jedem einzelnen Falle, in dem weltliche Strafen nötig schienen, die Hülfe der Kaiser anrufen, die dann von sich aus entschieden, ob sie einschreiten wollten oder nicht.

Beispiele dafür bieten die Quellen zur Genüge. Der 5. Canon des concilium Antiochenum von 341 verfügt die Absetzung schismatischer Priester. Dann fährt er fort: „*εἰ δὲ παραμένοι θορυβῶν καὶ ἀναστατῶν τὴν ἐκκλησίαν, διὰ τῶν ἔξωθεν ἐξουσίας ὡς στασιώδη αὐτὸν ἐπιστρέφεσθαι*“ [2]).

So bitten auf dem Concil von Carthago 397 [3]) einige Bischöfe um die Erlaubnis, gegen den Bischof Cresconius, der sich eines ihm nicht zukommenden Stuhles bemächtigt hatte, secundum statuta gloriosissimorum principum die Hülfe des Rectors Provin-

---

1) c. 3. Cod. Just. de summa trinitate 1, 1.

2) Mansi, collect. conc. T. II p. 1309.

3) Maassen, Geschichte der Quellen u. Litteratur des kanonischen und Kirchenrechts. I, S. 154 ff.

ciae in Anspruch nehmen zu dürfen[1]). Das karthagische Concil vom 16. Juni 401[2]) stellt eine ganze Reihe von Forderungen an Arcadius und Honorius, die am 13. September desselben Jahres[3]) wiederholt werden: Sie sollen die Reste der Götzenbilder aus ganz Afrika beseitigen; sie sollen die Tempel zerstören lassen; wie Abweisung eines vorausgesehenen Einwandes klingt es, wenn hinzugesetzt wird „quae in agris vel in locis abditis constituta nullo ornamento sunt“; es sollen heidnische Gastereien und Schauspiele an Sonn- und Heiligentagen verboten werden. Das Concil schlägt auch selbst bestimmte Geldstrafen vor:

„et illud petendum, ut statuere dignentur, ut siquis cuiuslibet honoris clericus iudicio episcoporum quocunque crimine fuerit damnatus, non liceat eum sive ab ecclesiis quibus praefuit sive a quolibet homine defensari, interposita poena damni, pecuniae atque honoris, quo nec aetatem nec sexum excusandum esse praecipiant“[4]).

Vor allem aber sind es die Donatisten, wegen deren sich die afrikanische Kirche an die Kaiser wendet. 404[5]) schickte die karthagische Synode den Theasius und Eudoxius an die Kaiser, um sie zu bitten, ein Gesetz Theodosius des Grossen, welches auf die Häresie eine Strafe von 10 Pfund Gold gesetzt hatte, zu erneuern,

> „ut hoc saltem terrore a schismatica vel haeretica pravitate desciscant, qui consideratione aeterni supplicii emendari corrigique dissimulant“[6]).

Eine grosse Zahl andrer Belege bietet die Korrespondenz der römischen Bischöfe. Ich greife nur eine Stelle heraus. In der berühmten Sammlung der Canones ecclesiae Hispanae findet sich als 59. Brief römischer Bischöfe ein Brief Leos des Grossen an Kaiser Marcian. Die Synode von Chalcedon 451 hatte den Eutyches als Ketzer verurteilt, daraufhin war er vom Kaiser exiliert, nun bittet Leo den Kaiser, ut ad secretiora loca eum transferret, quia ubi positus erat adhuc prava doceret.

Aus alledem geht hervor, dass die Kirche nicht daran dachte,

---

1) Dionysius Exiguus Conc. ap. Carth c. 48.

2) Maassen, a. a. O. S. 161 Anm. 3.

3) Maassen, a. a. O. S. 161 Anm. 5. Dionysius l. c. c. 84

4) Dionysius, l. c. c. 58. 60. 62.

5) Maassen, a. a. O. S. 164 Anm. 1. Vgl. Kober Tübinger theol. Quartalschr. Jahrg. 63 (1881) S. 9.

6) Dionysius, l. c. c. 93 vgl. mit c. 21. Cod. Theod. de haeret. 16, 5 v J. 392.

rein weltliche Strafen zu verhängen, sondern anerkannte, dass dieses nur Sache der weltlichen Gewalt sei.

Freilich ist es unbestreitbar, dass die Kirche schon während der Zeit des römischen Reiches und der nächsten Folgezeit die Strafe der körperlichen Züchtigung kannte[1]). Schon Augustin erwähnt sie in einem Schreiben an den Tribunen Marcellinus vom Jahre 412. Hier heisst es:

„Qui modus coërcitionis a magistris artium liberalium et ab ipsis parentibus et saepe etiam in iudiciis solet ab episcopis adhiberi“ [2]) [3]).

Um aber diese schattenhaften und wesenlosen Umrisse zu beleben, müssen wir in die nächste Folgezeit hinübergreifen. Wir können dies unbedenklich thun, denn zunächst blieben die Zustände vollkommen unverändert.

Der 13. Canon des Concils von Vannes 465 lautet:

„Ante omnia clericis vetetur ebrietas, quae omnium vitiorum fomes ac nutrix est. Itaque eum quem ebrium fuisse constiterit, ut ordo patitur, aut triginta dierum spatio a communione statuimus submovendum aut corporali subdendum esse supplicio“.

Das westgothische Concil von Agde 506 wiederholt diesen Canon wörtlich. Das burgundische Concil von Epaon 517 verbietet den Klerikern an heidnischen Gelagen teilzunehmen und bestimmt:

„quod iuniores clerici, si praesumpserint, vapulabunt“.

Wie Kober, körperliche Züchtigung S. 5 ff. daraus schliesst, erwähnen diese Canonen die Prügelstrafe als eine ziemlich alltägliche. Dafür spricht auch besonders die von Kober a. a. O. citierte Stelle aus der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Cäsarius von Arles, der zu Agde präsidierte. Sein Biograph erzählt, er habe sorgfältig darüber gewacht, dass keiner seiner Untergebenen bei einer Züchtigung mehr als 39 Hiebe empfangen habe.

---

1) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I 283 ff.

2) c. 1 C. XXIII, q. 5, abgedruckt bei Kober, die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Cleriker und Mönche, in der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrg. 57 (1875) S. 5.

3) Dass schon früher dahin gehende Neigungen vorhanden gewesen wären, könnte vielleicht can. Apost. 27 beweisen. Er lautet: *Ἐπίσκοπον ἢ πρεσβύτερον ἢ διάκονον τύπτοντα πιστοὺς ἁμαρτάνοντας ἢ ἀπίστους ἀδικήσαντας καὶ διὰ τῶν τοιούτων φοβεῖν ἐθέλοντα καθαιρεῖσθαι προστάσσομεν. οὐδαμοῦ γὰρ ὁ κύριος τοῦτο ἡμᾶς ἐδίδαξε· τοὐναντίον δὲ αὐτὸς τυπτόμενος οὐκ ἀντέτυπτε, λοιδορούμενος οὐκ ἀντελοιδόρει, πάσχων οὐκ ἠπείλει.* (de Lagarde, Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimi p. 24). Doch ist sein Zeitverhältnis zu Augustin nicht sicher: Hefele, Conciliengeschichte I S. 782.

Offenbar befolgte hier Cäsarius die bekannte Vorschrift des mosaischen Rechtes. Deut. 25, 3; vgl. 2. Cor. 11, 24[1]).

Das häufige Vorkommen dieser Strafe lässt sich nach alledem nicht leugnen. Nun ist es aber bemerkenswert, dass es immer nur Kleriker[2]) sind, denen diese Strafe angedroht wird. Die Vergehen, für die sie eintreten soll, lassen sich als Verletzung des dem Stande zukommenden Verhaltens bezeichnen.

Den Ursprung derselben glaubt Kober[3]) im weltlichen römischen Recht zu finden. Er weist darauf hin, dass diese Strafe seit langer Zeit im römischen Recht ihre Rolle gespielt habe, dass die Kirche sich an die Institutionen des weltlichen Rechts angeschlossen habe, namentlich habe sie auch den römischen Kriminalprocess übernommen, so sei ganz entsprechend dem weltlichen Recht auch seitens der Kirche die körperliche Züchtigung meist kumulativ neben andern Strafen und meist nur gegen die „humiliores" verhängt worden. Vielleicht ist es richtiger, einen Einfluss des weltlichen Rechts nur für die Ausgestaltung der körperlichen Züchtigung anzuerkennen, ihren Ursprung aber anderswo zu suchen. Denn wie liesse es sich erklären, dass die Prügelstrafe in dieser Periode nur gegen Kleriker zur Anwendung kommt, während doch das weltliche Recht einen solchen Unterschied nicht macht?

Die Stelle Augustins weist auf den richtigen Weg. Aus der Zusammenstellung der Bischöfe mit den Eltern und Lehrern ergiebt sich, dass auch zwischen dem Bischof und denen, welchen er die körperliche Züchtigung erteilte oder erteilen liess, ein solches Familienband bestand; und wenn dies auch für das Verhältnis aller Gemeindeglieder zum Bischof angenommen werden mochte, so war das Band, das ihn mit dem Klerus verknüpfte, noch enger, die Beziehung noch familienähnlicher. Dies ergiebt sich auch aus der Bestimmung vieler Concilien, dass ein Bischof einen seiner Kleriker, der in einer andern Diöcese geweiht war, zurückfordern, gleichsam in patriam potestatem vindicieren konnte[4]).

Die körperliche Züchtigung ist daher in dieser Periode nicht als weltliche Strafe aufzufassen. Sie erscheint als das Zuchtmittel väterlicher Autorität, das der Bischof gegen seinen Klerus

---

1) Richter-Dove § 218 Anm. 3.

2) So auch Löning a. a. O. Hinschius IV, S. 737.

3) a. a. O. S. 10 ff.

4) z. B. can. ap. 15; conc. Nicaenum c. 15. 16; conc. Antioch. c. 4; conc. Carth. (Dionysius) c. 54.

gebraucht, wie es die Eltern gegen ihre Kinder, die Lehrer gegen ihre Schüler gebrauchen.

Das Vorkommen der körperlichen Züchtigung schränkt daher den Satz nicht ein, dass die Kirche in dieser Zeit keine rein weltlichen Strafen verhängt habe, weil eben die körperliche Züchtigung nicht als solche erscheint.

Wohl würde dieser Satz hinfallen, wenn richtig wäre, was Devoti[1]) und Schulte[2]) behauptet haben, dass nämlich kirchliche Geldstrafen im Römerreiche vorkämen. Aber die Unrichtigkeit dieser Ansicht hat Kober in dem Aufsatz „die Geldstrafen im Kirchenrecht“[3]) überzeugend nachgewiesen.

Jene Gelehrten berufen sich auf einige Stellen Augustins, um ihre Meinung zu erhärten. In einem Briefe aus dem Jahre 408 erwähnt dieser Kirchenvater die Feier eines religiösen Festes durch die heidnischen Bewohner der numidischen Bischofsstadt Calama. Schon ein Gesetz vom Jahre 392 hatte solches Thun bei einer Strafe von 25 Pfund Gold verboten und die säumigen Ortsbehörden mit einer Busse von 30 Pfund Gold bedroht[4]). Nun bittet ein heidnischer Bürger von Calama den ihm befreundeten Augustinus, die Verhängung der Strafe abzuwenden. Dies lehnte aber Augustin ab, weil ein Exempel statuiert werden müsste[5]). Mit Recht weist Kober diese Stelle als ein Zeugnis für kirchliche Geldstrafen zurück. Ebenso beweist eine andere Stelle Augustins nur das, was wir bereits wissen, dass nämlich der Staat gegen Ketzer und Heiden auch Geldstrafen verhängte. In der Streitschrift gegen die Donatisten „de unitate ecclesiae“ stellt der grosse Bischof ihnen die rectores diligentissimi und consultores piissimi gegenüber, welche, um sie zu retten, locorum vel honorum vel pecuniae privationem über sie verhängen[6]). Die Stelle weist auf die weltlichen Strafen der c. 21. Cod. Theod. de haereticis 16, 5 hin, die den Donatisten auferlegt wurden, weil die Schismatiker den Ketzern gleich geachtet wurden[7]). Dass der oben S. 4

---

1) Instit. can. L. IV tit. 10 n. 3.

2) Lehrbuch 3. Aufl. S. 376 unter Berufung auf Devoti, in der 4. Aufl. hat Sch. das Citat aus Devoti nicht wiederholt.

3) Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrgang 63 (1881) S. 1 ff.

4) C. 12 Cod. Theod. de paganis 16, 10 v. J. 392, ed. G. Haenel (Kober a. a. O. S. 5), vgl. mit c. 10 ibid. (391), wo für Handlungen heidnischer Gottesverehrung eine Busse von 15 Pfund Goldes angedroht war.

5) Augustinus Epist. C—CIV. Kober, a. a. O. S. 4 ff.

6) c. 35 C. XXIII q. 5.

7) Kober, a. a. O. S. 8.

citierte Canon des karthagischen Concils von 401 in seiner pseudoisidorischen Fassung: „et illud statuendum“ statt „et illud petendum, ut statuere dignentur“ und „praecipimus“ statt „praecipiant“ [1]) ohne Beweiskraft ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Schwieriger ist es, die Frage zu entscheiden, ob im römischen Reich die Kirche schon Freiheitsstrafen gekannt und angewandt habe. Kober [2]) bejaht, Hinschius [3]) verneint die Frage.

In nov. 79 c. 3 verfügt Justinian, dass Exekutoren, welche in die Klöster eindringen, um Mönche vor das weltliche Gericht zu ziehen

„prohibeantur et retrudantur [4]) in locis quae decanica nuncupantur poenas competentes passuri“.

Früher nahm man nun allgemein an, diese decanica seien Gefängnisse für Geistliche gewesen. Aber Kober hat in dem angeführten Aufsatze überzeugend dargethan, dass die decanica mit den diaconica identisch seien, die vorzugsweise denselben Zwecken dienten, wie unsre heutigen Sakristeien. Diese Ansicht nimmt auch Hinschius [5]) an. Aber während Kober meint, diese diaconica hätten, wie sie als Sitzungsräume für Concilien und geistliche Gerichte zu dienen pflegten, auch als Gefängnisse gedient, lehnt Hinschius diese Behauptung ab. Kober beruft sich auf die Beschwerdeschrift der Mönche Basilius und Thalassius über den häretischen Patriarchen Nestorius von Konstantinopel. Sie klagen dem Kaiser, weil sie die Lehren des Nestorius als ketzerisch bezeichnet hätten, seien sie auf Befehl desselben ins „Dekanikon“ abgeführt, hier seien sie mit Ruten gezüchtigt, dann seien sie dem Präfekten der Hauptstadt überliefert, dieser habe sie nach dem Prätorium geführt, weil sich aber kein Kläger gefunden habe, habe er sie ins Dekanikon zurückgeschickt, wo sie aufs neue misshandelt seien. Gerade dass diese beiden Mönche aus dem Dekanikon nach dem Prätorium geführt wurden, zeigt, dass die Kirche keine Gefängnisstrafe verhängen durfte, sondern dass es sich nur um eine provisorische Inhaftnahme handelt. Dass in nov. 79 cit. von einer Gefängnisstrafe nicht die Rede sein kann, lässt sich leicht erweisen. Ohne Urteil keine Strafe. Ein

---

1) c. 3. C. XXI q. 5. Kober S. 10.

2) Die Gefängnisstrafe gegen Kleriker und Mönche. Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrg. 59 (1877) S. 1 ff.

3) IV S. 737.

4) κωλυέσθωσαν καὶ καθειργέσθωσαν.

5) IV S. 737 N. 4.

Urteil wird aber weder erwähnt noch vorausgesetzt. Dass das Einsperren in die Sakristei nicht als die Strafe aufgefasst wird, zeigt der Schluss: poenas competentes passuri. Das Einsperren in der Sakristei ist nur eine Sicherheitsmassregel, die Strafe soll erst folgen. Auch die Gefangennahme des Makarius auf Veranlassung der Synode von Tyrus 335[1]) bietet keinen Nachweis für kirchliche Freiheitsstrafen. Auch hier liegt höchstens Untersuchungshaft vor, denn die Kommission, welche seine Sache untersuchen sollte, hatte ihren Spruch noch nicht gethan.

Es kommt hinzu, dass keine Synode dieser Zeit die Gefängnisstrafe androht. Dies wäre doch aber sehr wunderbar, wenn es wirklich eine kirchliche Freiheitsentziehung gegeben hätte. Daher ist das Vorkommen einer kirchlichen Freiheitsstrafe im römischen Reiche nicht zuzugeben[2]).

Ebensowenig wie das Gefängnis kommt das Exil in unsrer Periode als kirchliche Strafe vor. Erwähnt wird es einmal im neunten Canon des Concils von Riez, das nach Maassen, Geschichte der Litteratur und Quellen des kanonischen und Kirchenrechts I, 192 nur in einer Handschrift der Hispana vorkommt. Dieser Canon, bei dem zudem zweifelhaft ist, ob er dieser Periode angehört, verlangt, dass die, welche gegen ihre Bischöfe Unruhen erregen und deswegen exkommuniciert sind, exiliert werden. Wir haben es hier mit einer Nachbildung des oben[3]) citierten Canons von Antiochien zu thun; es handelt sich also um das an die weltliche Gewalt gerichtete Verlangen, den Uebelthäter zu exiliieren, nicht um eine kirchliche Strafe[4]).

Was endlich die Strafen gegen die bürgerliche Ehre betrifft, so lässt sich das Vorkommen einer Strafe, die unmittelbar gegen dieselbe gerichtet wäre, nicht nachweisen. Dagegen beginnt eine andere Strafe mittelbar solche Wirkungen zu äussern, nämlich die Exkommunikation. Wie schon oben bemerkt ist, gehen ihre Anfänge bis in die Zeit der Apostel zurück, ja die katholische Lehre sucht sie auf eine Einsetzung des Herrn zurückzuführen, indem sie sich auf die bekannte Stelle des Matthäusevangeliums 18, 15 ff. beruft[5]. Die Exkommunikation war das Strafmittel der Gemeinden gegen ihre Angehörigen wegen der schweren Vergehungen. Sie war

1) Kober, a. a. O. S. 24 ff.

2) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 284. Hinschius IV, S. 737.

3) S. 3.

4) Hinschius IV, S. 738 Anm. 1.

5) Kober, Kirchenbann S. 8.

Ausstossung aus der Gemeinde, bald aus der Kirche, sie hob alle Rechte und Pflichten auf, die aus diesem Verhältnis flossen [1]). Von Anfang an werden sich die Christen von dem Ausgeschlossenen fern gehalten haben, schon um sich den Heiden gegenüber nicht zu kompromittieren. Darauf weist z. B. schon 1. Cor. 5, 11 hin. Aber die Exkommunikation bedeutete keine Minderung der Rechts- und Verkehrsfähigkeit des Sünders. Solange die Christen in der Minderheit waren, hatte es nicht viel auf sich, wenn sie den Verkehr mit ihm aufgaben, und da dies noch nicht Rechtspflicht war, konnten Konflikte ohne Schwierigkeit vermieden werden.

Aehnlich blieben die Verhältnisse auch zunächst, nachdem das Christentum zur herrschenden Staatsreligion geworden war. Die Exkommunikation nahm selbstverständlich alle kirchlichen Rechte, so auch das Recht als Ankläger vor dem kirchlichen Gericht aufzutreten [2]). Mit dem Exkommunicierten durfte niemand, weder ein Geistlicher noch ein Laie, in religiösen Verkehr treten. Der Verstoss gegen diese Vorschrift war mit Strafe bedroht. So sagt can. Apost. 11: *„Εἴ τις ἀκοινωνήτῳ κἂν ἐν οἴκῳ συνεύξηται οὗτος ἀφοριζέσθω“* [3]). Ebenso bestimmt das Concil von Antiochia 341 im zweiten Canon: *„μὴ ἐξεῖναι δὲ κοινωνεῖν ἀκοινήτοις μηδὲ κατ᾽ οἴκους συνελθόντας συνεύχεσθαι τοῖς μὴ τῇ ἐκκλησίᾳ συνευχομένοις, μηδὲ ἐν ἑτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ὑποδέχεσθαι τοὺς ἐν ἑτέρᾳ ἐκκλησίᾳ μὴ συναγομένους“* [4]). Endlich möge c. 40 der statuta eccl. antiqu. (c. 19. C. XI q. 3) hier eine Stelle finden. In ihm heisst es: „Qui communicaverit vel oraverit cum excommunicato, si laicus est, excommunicetur, si clericus deponatur“.

Aller und jeder Verkehr mit dem Gebannten war den Geistlichen verboten. So sagt das zweite Concil von Carthago 390 c. 7 (c. 29. C. XI q. 3): „Qui merito facinorum suorum ab ecclesia pulsi sunt, si ab aliquo episcopo aut presbytero vel clerico fuerint in communione suscepti, etiam ipse pari cum eis crimine teneatur obnoxius, refugiens sui episcopi regulare iudicium“. Während man hier in communione suscipere vielleicht auch nur vom religiösen Verkehr verstehen kann, bezieht sich Toledo I, 15 (c. 26. C. XI q. 3) unzweifelhaft auf den bürgerlichen Verkehr. Es heisst hier: „Si

1) Hinschius IV § 243.

2) c. 1. C. IV q. 1. Conc. Carth. VII. 419: „Diffinimus eum rite ad accusationem non admitti, qui postea quam excommunicatus fuerit, in ipsa adhuc excommunicatione constitutus, sive sit clericus sive laicus accusare voluerit“.

3) Kober, Kirchenbann, S. 412 N. 1. cf. c. 16. C. XI q. 3 ep. Pseudo-Fabiana Richter-Dove S. 779 N. 13.

4) Hinschius, IV S. 704 N. 7, vgl. c. 6. C. XI q. 3 (conc. Ant. c. 4).

quis laicus abstinetur, ad hunc vel ad domum eius clericorum vel religiosorum nemo accedat. Similiter et clericus, si abstinetur, a clericis devitetur. Si quis cum illo colloqui aut convivari fuerit deprehensus, etiam ipse abstineatur". Im 16. Canon desselben Concils wird bei Strafe verboten, dass eine mulier christiana eine gebannte gottgeweihte Jungfrau bei sich aufnehme. Unter der mulier christiana ist ebenfalls eine gottgeweihte Jungfrau zu verstehen, so wie christianus im Sprachgebrauche jener Zeit Geistlicher bedeutet [1]).

Für die Laien bestand dagegen anfangs keine rechtliche Pflicht, auch den bürgerlichen Verkehr mit dem Gebannten abzubrechen [2]). Wohl bestand die alte schon bei Basilius und Synesius bezeugte Sitte fort, dass auch die Laien jeden Umgang aufgaben [3]). Zu einer Rechtspflicht aber wurde diese Sitte erst durch gallische Concilien seit der Mitte des 5. Jahrhunderts erhoben. Das älteste derselben ist das zweite Concil von Arles von 443 oder 452. Hier lautet der 49. Canon: „Secundum instituta seniorum, si quis a communione sacerdotali fuerit auctoritate suspensus, hunc non solum a clericorum sed etiam a totius populi colloquio atque convivio placuit excludi donec adipiscens ad sanitatem redire festinet" [4]). Das Concil beruft sich auf die instituta seniorum. Aber für diese fehlt es an jedem Anhalt [5]). Wir haben vielmehr in diesem Canon die älteste Vorschrift über den völligen Abbruch des Verkehrs mit einem Gebannten seitens der Laien. Dafür spricht die ausdrückliche Gegenüberstellung der Kleriker und des ganzen Volkes. Im weiteren Verlauf des 5. Jahrhunderts haben noch die Concilien von Tours 461 c. 8 und Vannes 465 c. 3 die Verkehrs-

---

1) So Löning, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, 265 N. 2; Hinschius IV, S. 704 N. 8 unter Berufung auf c. 50 pr. c. 123 pr. C. Th. 12, 1; c. 11 ibid. 14, 3.

2) So Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts I, 265; Hinschius IV, S. 704 gegen Kober, Kirchenbann S. 382.

3) Vgl. Kober, Kirchenbann S. 381 f.

4) Hinschius IV, S. 704 N. 8.

5) Was unter den instituta seniorum zu verstehen sei, ist streitig. Die statuta eccl. ant. können nicht gemeint sein, weil sie nur den religiösen Verkehr allgemein, den bürgerlichen Verkehr hingegen nur den Geistlichen verbieten. So Löning, a. a. O. I, 265 N. 1; Hinschius IV, 704 N. 8 gegen Maassen, Geschichte der Quellen etc. I, 391. Ob aber das Concil durch die Worte secundum instituta seniorum auf die bisherige Sitte hinweisen wollte (so Hinschius a. a. O.) oder ob es sie ohne jede Beziehung einfügte, um seinem Beschlusse grösseres Gewicht zu verleihen, (so Löning a. a. O.), mag dahin gestellt bleiben.

sperre allgemein geboten[1]). Nun ist es aber bemerkenswert, dass es in diesen Geboten an einer Strafbestimmung für die Uebertretung fehlt. Nur die römische Synode von 484 unter Felix II. hat eine solche getroffen[2]). Sie bannte den Patriarchen Acacius von Konstantinopel und bedrohte alle Gläubigen, Laien und Kleriker, die mit ihm in Verkehr treten würden, ebenfalls mit der Exkommunikation.

Unleugbar mussten diese Beschlüsse auf die Stellung des Gebannten von Einfluss sein. Was früher Sache freiwilligen Entschlusses war, war jetzt Rechtspflicht. Der Gebannte war rechtlich von allem Verkehre ausgeschlossen. Doch ist zu beachten, dass noch nicht allgemein diese Pflicht auferlegt wurde, und dass die Straflosigkeit des Ungehorsams gegen diese Pflicht es ermöglichte, Konflikten mit dem Staate aus dem Wege zu gehen[3]).

Fast ganz auf dem Standpunkt, wie wir ihn für die Kirche im römischen Reiche dargestellt haben, steht die römische Kirche auch noch zu der Zeit Gregors des Grossen. Daher soll die Gestaltung der weltlichen Strafen in ihr gleich im Anschluss an die Entwicklung im römischen Reich behandelt werden.

Sie kennt die körperliche Züchtigung, und sie kennt sie als ein häufiges Zuchtmittel. Dazu passt vortrefflich die Art, wie Gregor in einigen Briefen, die Kober, die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel[4]), anführt, über sie spricht. Ein Kleriker hatte sich mit heidnischer Zauberei abgegeben, er hatte dann sein geistliches Kleid abgelegt und war nach Afrika entflohen. Nun lässt Gregor diesen Kleriker „corporali prius proveniente vindicta in poenitentiam dari“. Wäre die Strafe etwas Seltenes und Unerhörtes gewesen, so würde Gregor ihr einen andern Nachdruck gegeben haben, er würde einen Hauptsatz, nicht einen Ablativus absolutus, gewählt haben. Den Subdiakon Hilarus, der einen Diakonen verläumdet hatte, liess er öffentlich peitschen und ins Exil schicken „verberibus publice castigatum faciat in exilium deportari“. Auch hier erscheint der Befehl, die körperliche Züchtigung zu verhängen als ein untergeordneter Gedanke, über den Gregor daher hinwegeilt. Wenn so die körperliche Züchti-

1) Kober, Kirchenbann S. 383; Löning a. a. O. I, 266 N. 1; Hinschius, a. a. O.

2) Hinschius, a. a. O.

3) Da die Exkommunikation nur hinsichtlich ihrer indirekten Wirkung auf die bürgerliche Rechtsstellung in Betracht kommt, soll hier und im folgenden nur die Entwicklung dieser Wirkung dargestellt werden.

4) Theol. Quartalschr. Jahrg. 57 (1875) S. 7.

gung von Gregor selbst zur Anwendung gebracht wurde, so ist er doch ein entschiedener Gegner ihres Missbrauchs. So schreibt er an den Patriarchen Johannes von Konstantinopel: „Quid de episcopis, qui verberibus timeri volunt, canones dicant, bene vestra fraternitas novit. Pastores enim facti sumus, non percussores. Et egregius praedicator dicit: Argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina. Nova vero atque inaudita est ista praedicatio, quae verberibus exigit fidem“ [1]).

Kirchliche Geldstrafen kennt auch Gregor noch nicht. Zwar könnte man sich auf ein Schreiben von ihm an den Bischof Januarius von Cagliari berufen wollen [2]). Er beauftragt ihn, die Bauern, welche sich Gott dem Herrn nicht zuwenden wollen, mit hohem Pachtzins zu belasten, um sie dadurch zur Sinnesänderung zu bringen. Eine Massregel, die wir sicherlich verwerfen, aber es ist keine kirchliche Massregel. Der ganze Zusammenhang zeigt, dass sie vom Papste als Grundherren verfügt worden ist.

Freiheitsentziehung wird bei Gregor an verschiedenen Stellen erwähnt. Er beauftragt den Diakon Cyprianus mit der Untersuchung gegen einige Kleriker, welche wegen Zauberei von dem verstorbenen Bischof Maximinianus gefangen gesetzt waren [3]). Ein anderes Mal soll der Bevollmächtigte des Papstes den Priester Sisinnius, welcher des Götzendienstes, der Sodomie und der Unterschlagung verdächtig war, verhaften, den Thatbestand feststellen und nach Rom berichten. Wie auch Kober, Gefängnisstrafe S. 28 und Hinschius IV, S. 737 N. 4 annehmen, handelt es sich hier um Untersuchungshaft, nicht um Strafe. Besonders deutlich tritt dies in ep. 32 cit. hervor, hier heisst es von dem verstorbenen Maximinianus ausdrücklich: „peccatis nostris facientibus morte praeventus *crimen ipsum ulcisci non valuit*“. In einem dritten Falle könnte man vielleicht denken, hier käme Gefängnis als kirchliche Strafe vor. Es heisst in dem Briefe an den Defensor Johannes [5]): „is qui eo superstite episcopus perverse ac contra canones in ecclesia eius ordinari praesumpsit, sacerdotio privatus ab omni ecclesiastico ministerio repellatur. Qui etiam . . . Januario . . . coepiscopo nostro tradendus est, ut ab ipso in custodia habeatur aut certe ab eo ad nos . . . transmittatur“. Wie Hinschius

1) Epist. L. III ep. 53. Kober, a. a. O. S. 49.
2) Epist. L. IV ep. 26. Kober, Geldstrafen, S. 13 ff.
3) Epist. L. V, ep. 32. Kober, Gefängnisstrafe, S. 26.
4) Epist. L. X, ep. 4.
5) Epist. L. XIII. ep. 45.

a. a. O. mitteilt, lautet das uns erhaltene Urteil des Johannes nur auf Absetzung, nicht auf Freiheitsentziehung. Wir haben es daher nicht mit einer Freiheitsstrafe zu thun, sondern mit einer Sicherungshaft, die ihren Ursprung in nov. 123 findet und daher einen weltlichen Charakter trägt[1]).

Aber es finden sich auch einige Bestimmungen, nach denen die Freiheitsentziehung in Gestalt der Verweisung in ein Kloster vorkommt, ohne als Untersuchungshaft oder als weltliche Sicherungshaft angesehen werden zu können. So heisst es in einem Schreiben an Januarius[2]) von gefallenen Nonnen: „hanc post competentis severitatem vindictae in aliud districtius monasterium virginum in poenitentia volumus redigi". Dann heisst es weiter: „Is autem qui cum huiusmodi feminis in aliqua fuerit iniquitate repertus communione privetur, si laicus est: si vero clericus a suo quoque remotus officio pro suis continuo lugendis excessibus in monasterium detrudatur". Diese und andere Stellen[3]) drängen zu der Annahme, dass zur Zeit Gregors die römische Kirche Freiheitsentziehung in ihrer Strafrechtspflege zur Anwendung brachte. Aber trotzdem ist nicht sie die eigentliche Strafe, sie tritt nur in dem Falle ein, dass dem Schuldigen eine Busse auferlegt werden soll. Ursprünglich hatte die Kirche lediglich die öffentliche Busse gekannt. Später liess sie auch nichtöffentliche Busse zu. Als Mittel, bei dieser die Ableistung zu sichern, trat häufig Verweisung in ein Kloster ein. Als die eigentliche Strafe erscheint die Busse. Diesen Charakter, nicht mehr den eines Strafausschliessungsmittels trug die Busse, seitdem sich die Anschauung Bahn gebrochen hatte, dass die Busse erzwungen werden dürfe[4]). Die Verweisung in ein Kloster trägt den Charakter der Strafe nicht. Wo sie verhängt wurde, konnte man der Zustimmung des Betroffenen gewiss sein, der dadurch der Schmach öffentlicher Busse

---

1) Hinschius, a. a. O.

2) Epist. L. IV, ep. 9 c. 28. C. 27 q. 1. Richter-Dove § 218 N. 2.

3) Andere derartige Stellen sind Epist. III, 27: „(Bonifacius vir clarissimus) in monasterium, ubi poenitentiam agere debeat, retrudatur". Hinschius IV, 817 N. 2. Kober, Gefängnisstrafe S. 47 f.; ferner Ep. IX, 65 c. 10 C. XXVI q. 5: Die Götzendiener sollen, soweit sie Sklaven sind, durch körperliche Züchtigung zur Sinnesänderung gebracht werden: „si vero sunt liberi inclusione digna districtaque sunt in poenitentiam dirigendi". Endlich Ep. III, 48, Hinschius IV, 817 N. 6. Der Neffe des Bischofs von Sipontum soll zur Busse in ein Kloster verwiesen werden, weil er die Tochter eines Diakons verführt hat. Vgl. Hinschius IV § 256.

4) Hinschius IV § 256.

entging. Daher wurde sie hauptsächlich bei Klerikern und Laien höheren Standes zur Anwendung gebracht[1]). Immerhin ist nicht zu leugnen, dass sie im einzelnen Falle als Strafe empfunden werden konnte.

Auch das Exil kennt die gregorianische Kirche als Strafe nicht. In einem Briefe an den Subdiakon Anthemius schreibt Gregor allerdings, er solle den Bischof Paschasius daran erinnern, „ut faciat (Hilarum) in exilium deportari". Aber es handelt sich um eine Strafe, um deren Verhängung die weltliche Gewalt angegangen werden soll.

Die Exkommunikation zieht wie in den letzten Zeiten des Römerreiches den Ausschluss von allem Verkehr nach sich. Dies beweist Epist. VI, 26. c. 2 Dist. 93: „Miratus valde sum, quia in tanto Salonitanae ecclesiae clero vel populo vix duo ex sacris ordinibus inventi sunt, frater scilicet et coepiscopus noster Paulinus et dilectissimus filius meus Honoratus archidiaconus eiusdem ecclesiae, qui communicare Maximo sacerdotium rapienti minime consentirent et se Christianos esse cognoscerent . . . ." Allerdings kann es zweifelhaft sein, ob nicht nur den Klerikern ein Vorwurf gemacht werden soll, weil es weiter heisst: „Debuistis enim, filii carissimi, pensare ordines vestros". Ausserdem lässt sich nicht sagen, ob eine Strafe für den Bruch der Verkehrssperre bestanden habe. Jedenfalls aber ist eine Aenderung gegenüber der Rechtslage im untergehenden weströmischen Reiche nicht nachweisbar.

Von den uns interessierenden Strafmitteln kennt also auch die gregorianische Kirche nur die körperliche Züchtigung und die Exkommunikation, wenn auch insofern ein Unterschied von der Kirche im römischen Reiche nicht zu verkennen ist, als die Verweisung in ein Kloster ins kirchliche Strafrecht, wenn auch vorerst nur als Sicherungsmittel für die Leistung der Busse, Eingang gefunden hat. Besteht aber ein Unterschied von der Kirche im Römerreich nicht vielleicht auch darin, dass die körperliche Züchtigung im Römerreich nur gegen Kleriker zur Anwendung kam, zur Zeit Gregors aber auch Laien von ihr betroffen wurden. Eine Reihe von Stellen scheint für das Letzte zu sprechen. Der Neffe des Bischofs Felix von Sipontum hatte die Tochter eines Diakons verführt. Nun verlangt Gregor, er solle sie heiraten oder kör-

---

1) Vgl. S. 14 N. 3, Kober, Gefängnisstrafe S. 47 ff. und d. annotationes Maur. ad. III, 27: „Cum viris honoratis publica poenitentia persuaderi vix posset, illos Clericorum more tractandos in Monasteria scilicet relegandos iudicarunt Ecclesiae antistites".



perlich gezüchtigt, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und in ein Kloster zur Busse verwiesen werden[1]). Hinschius[2]) sieht in dem Neffen einen Kleriker. Mir scheint der Brief nicht dafür zu sprechen. Aber gleichwohl ist es misslich, den Brief als Zeugnis dafür zu verwenden, dass auch bei Laien die körperliche Züchtigung eine Rolle gespielt habe. Der Papst sagt, der Bischof habe den Neffen selbst aufgezogen, so dürfen wir das Recht, gegen ihn von der körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, vielleicht als Ausfluss des engen Bandes, das Felix als Oheim und Erzieher mit seinem Neffen verknüpfte, ansehen.

Eine zweite Stelle findet sich in dem Schreiben an Bischof Andreas von Tarent[3]: „. . . mulierem de matriculis contra ordinem sacerdotii caedi crudeliter fustibus deputasti". Die Mauriner bemerken zu dieser Stelle: „Matricula dicebatur canon seu liber, in quo descripti erant, qui ecclesiae sumptibus alebantur . . . . Mulierem quae fustibus caesa est, fuisse unam e matricula Ecclesiae argumento est, quod id factum est iussu Episcopi ad quem pertinebat cura et potestas in matriculis Ecclesiae".

Wenn nach dieser Stelle die körperliche Züchtigung gegen die matriculariae überhaupt statthaft war, würde daraus doch nicht ein Züchtigungsrecht gegen alle Laien gefolgert werden dürfen, ebenso wenig, wie aus der körperlichen Züchtigung in der klösterlichen Disciplin[4]).

Die dritte Stelle endlich, die für die Verwendung der körperlichen Züchtigung gegen Laien sprechen könnte, die sie auf das Deutlichste zu beweisen scheint, ist Epist. IX, 95[5]). Der Adressat soll die hartnäckigen Götzendiener, soweit sie Sklaven sind, körperlich züchtigen, „verberibus cruciatibusque castigare". Der Empfänger ist derselbe Bischof Januarius von Cagliari, dem der Papst in einem andern Schreiben auftrug, die hartnäckig bei dem Heidentum verharrenden Bauern mit hohem Pachtzins zu belasten[6]). Sollte es nun nicht möglich sein, dass wir es hier wie dort mit einer weltlichen Massregel zu thun hätten? Darauf weisen auch die cruciatus neben den verbera hin. Allerdings würden wir dann

1) L. III, 43.
2) IV, S. 817 N. 6.
3) Epist. L. III, 53.
4) Vgl. dafür Kober, körperliche Züchtigung gegen Kleriker und Mönche II gegen Mönche. Tüb. theol. Quartalschrift 1875 S. 355 ff.
5) c. 10. C. XXVI q. 5. Vgl. S. 14 N. 3.
6) Vgl. S. 13.

für dasselbe Vergehen bei Sklaven die Strafe des Grundherren, bei Freien die der Kirche finden. Aber dies erscheint begreiflich, wo die Macht des Grundherrn und die Macht der Kirche sich in einer Hand vereinigen.

Eine Stelle, nach der der kirchliche Richter gegen Laien die körperliche Züchtigung verfügte, ohne dass, wie in den erwähnten Fällen, ihm besondere Rechte zustanden, lässt sich nicht nachweisen. Daher sind wir zu der Annahme berechtigt, dass auch in diesem Punkte die gregorianische Kirche mit der Kirche des weströmischen Reiches übereinstimmte.

Zweites Kapitel.

Das Frankenreich der Merovinger.

Der Zusammenbruch des weströmischen Reiches bedeutete nicht den Zusammenbruch der Kirche in den Gebieten, in denen jetzt die Heerkönige der Germanen Staaten zu gründen unternahmen. Die weitherzige Toleranz der nordischen Eroberer liess den Unterworfenen wie sie ihnen ihr Recht, wie sie ihnen ihre Sprache liess, auch ihre Kirche. Zudem war einer dieser Stämme und gerade der, der der Träger der geschichtlichen Entwicklung werden sollte, zum Katholicismus übergetreten. Ungestört konnte die Kirche ihre bisherigen Institute weiter hegen und pflegen, so auch ihr Strafrecht.

Wir haben schon eine Anzahl Canones aus dieser Periode herangezogen, um der Nachricht Augustins von der Anwendung der körperlichen Züchtigung Leben und Wesen zu geben. Auch aus dem ganzen übrigen 6. Jahrhundert liegen Stellen vor, die das weitere Vorkommen der Prügelstrafe beweisen. Das Concil von Arles 554 sagt in seinem 6. Canon:

„Ut clericis non liceat facultates, quas ab episcopis in usu accipiunt, deteriorare. Quod si fecerint, si iunior fuerit, disciplina corrigatur“.

In Macon wurde 581 beschlossen:

„Ut nullus clericus ad iudicem secularem quemcunque alium fratrem de clericis accusare praesumat. Quod si quicunque clericus hoc implere distulerit, si iunior fuerit, uno minus de quadraginta ictus accipiat“ [1]).

---

1) **Kober**, körperliche Züchtigung S. 6.

Die beiden Concilien stehen noch völlig auf dem Standpunkt, wie wir ihn für das römische Reich dargestellt haben. Die Prügelstrafe wird Geistlichen angedroht, und sie wird für solche Vergehen angedroht, welche die Standespflichten verletzen. Allerdings haben diese hier eine Erweiterung in hierarchischem Interesse erfahren, aber die Delikte lassen sich doch noch immer auffassen als solche, die sich für einen Geistlichen nicht ziemen.

Schwerer wiegt etwas anderes.

Wenn sich für das römische Reich behaupten liess, die körperliche Züchtigung sei nicht als rein weltliche Strafe anzusehen, so trifft das wohl nur noch zum Teil zu. Wenn wir hören, dass die Bischöfe die körperliche Züchtigung verwandten, um ihren Klerus in knechtischer Unterwürfigkeit zu halten[1]), so trifft natürlich die Auffassung als väterliches Zuchtmittel nicht mehr zu. Dann aber drängt sich die Frage auf, warum liess der Staat es hingehen, warum lehnte sich nicht der Klerus dagegen auf?

Jener konnte leicht durch den Hinweis auf das römische Recht zum Einhalt bestimmt werden. Denn novella 123 c. 20 setzt gerade für niedere Geistliche diese Strafe fest.

Für den Klerus aber griffen zwei andere Momente ein, auf deren eines die Canones selbst hinweisen. Ein grosser Teil, wenn nicht der grösste Teil, der niederen Kleriker, bestand aus Leibeigenen, Leibeigenen zumal der Kirche. Wollten sie sich der körperlichen Züchtigung widersetzen, so hatte die Kirche ein einfaches, aber sicher wirkendes Mittel, ihre Botmässigkeit zu erzwingen. Noch hatte die Lehre von der Unverlierbarkeit des Ordo nicht die Anerkennung der Kirche errungen, sie hatte noch kaum Dasein gewonnen, noch kam es häufig vor, dass selbst Bischöfe ihres Amtes entsetzt wurden, Stuhl, Pfründe und Ordo verloren und sich freuen mussten, wenn ihnen die Laienkommunion verblieb. Und da sollte ein armer Lektor oder Ostiar es wagen wollen, sich der Züchtigung zu widersetzen, um selbst, wenn es ihm gelang sie abzuwehren, sich von Amt und Ehre verstossen zu sehen, um wieder als Knecht dem Pfluge zu folgen und dem Ruf des harten Meiers zu gehorchen? So teuren Preis wollte wohl keiner zahlen, zumal wenn man bedenkt, dass sie in früheren Tagen nicht das Selbstbewusstsein einer freien Persönlichkeit gekannt hatten[2]).

1) Agobardus, de privilegio et iure sacerdotum,' c. 11; Chrodogangi regula, c. 5 bei Kober, körperliche Züchtigung S. 33.

2) Kober, körperliche Züchtigung S. 30 ff.

Unter allen Klerikern, Freien wie Unfreien befanden sich ferner viele Knaben. Es war ein beliebtes Mittel armer Eltern, ihre Kinder der Kirche zu übergeben, damit sie zu Dienern Gottes geweiht würden und es so einmal besser hätten als ihre Eltern, die ausserdem den Vorteil hatten, nicht für sie sorgen zu müssen. Hindern liess sich dies nicht. Kannte doch das alte Testament auch solche Einrichtungen, wurde doch die fromme Hanna, die Samuel, den Sohn ihres Alters, dem Herrn weihte, als Muster und Ideal gepriesen. Wie sollte man es da wagen, solches Thun zu tadeln und die Kinder zurückzuweisen? Ebenso aber erschien es dann auch natürlich, wenn diese Knaben von der Kirche erzogen wurden, und dass ihre Vergehen von ihr mit Prügeln geahndet wurden [1]).

Gegen Laien wurde die körperliche Züchtigung nicht verhängt, vollkommen im Einklang mit der Lage der kirchlichen Gesetzgebung. Die Verhältnisse waren ähnlich beschaffen wie im Römerreich. Wohl berief der König die Reichssynoden, wohl wohnte er ihren Sitzungen bei, aber er verpflichtete sich nicht, ihren Schlüssen durch den weltlichen Arm Geltung zu verschaffen [2]). Darum musste die Kirche den Laien gegenüber darauf verzichten, weltliche Strafen zur Anwendung zu bringen.

Eine Ausnahme hat das Princip durch das 2. Concil von Macon erfahren, welches auf die Sonntagsentheiligung durch Landleute und Unfreie eine harte Prügelstrafe festsetzt [3]). Aber gerade dieser Canon bietet eine vorzügliche Stütze für die verteidigte Ansicht. Er ist von König Guntram, der ihn veranlasst hatte, auch bestätigt. Eine ebenso seltene Ausnahme von einer allgemeinen Regel, wie die Bestätigung des Concilienschlusses durch den König [4]), ist nun auch diese weltliche Strafe gegen Laien. Nur weil das Concil der königlichen Bestätigung dieses Satzes sicher war, konnte es ihn aussprechen, nur weil er die königliche Bestätigung erhielt, konnte er von praktischer Wichtigkeit werden.

Es ist zu beachten, dass nur gegen Laien niederen und unfreien Standes die Strafe ausgesprochen wird. Das damit bedrohte Vergehen stellt sich als eine Verletzung der äusseren kirchlichen Ordnung dar.

---

1) **Kober**, a. a. O. S. 24 ff.
2) **Hinschius** III, S. 539 ff.
3) **Hinschius** IV, S. 803 N. 6.
4) **Hinschius** III, S. 542.

Neben der körperlichen Züchtigung finden wir in der fränkischen Kirche ein anderes weltliches Strafmittel, die Freiheitsentziehung in Gestalt der Verweisung in ein Kloster. Auch sie war schon vom weltlichen Recht des römischen Reiches angedroht, hatte dann aber eine noch ausgedehntere Anwendung in den Germanenreichen gefunden, vielleicht weniger als Strafe im technischen Sinne denn als ein höchst wirksames Mittel gefährliche Gegner unschädlich zu machen. Auch in der gregorianischen Kirche begegnet uns die Verweisung in ein Kloster, wenn auch nicht als Strafe [1]).

Das Concil von Epaon verfügt sie, indem es den 50. Canon des Concils von Agde wiederholt:

„Si episcopus, presbyter vel diaconus crimen capitale commiserint aut chartam falsaverint aut testimonium falsum dixerint, ab officii honore depositi in monasterium retrudantur et ibi tantummodo quam diu vixerint laicam communionem accipiant".

Die Strafe lässt ferner das dritte Concil von Orleans für Ehebruch der clerici honorati eintreten, während das 1. Concil von Macon [2]) damit die höheren Geistlichen bedroht, welche andere Geistliche vor dem weltlichen Gericht belangen, während bei niederen Geistlichen in gleichem Falle Prügelstrafe eintritt.

Es ist in der fränkischen Kirche mit der Einsperrung regelmässig Zwang zur Busse verbunden. In der ganzen occidentalischen Kirche hat sich nämlich im sechsten Jahrhundert die Anschauung Geltung verschafft, dass es gestattet sei, die Busse zu erzwingen [3]). Damit wurde sie aus einem Strafausschliessungsmittel ein Strafmittel [4]). Da sie aber auch als solches keine weltliche Strafe ist, so fällt sie im allgemeinen nicht unter unsere Aufgabe, nur soweit etwa weltliche Strafen als Busswerke erscheinen, werden wir uns mit ihr beschäftigen müssen. In unsrer Periode kommen solche Busswerke noch nicht vor.

Auch jetzt sollte die Einschliessung in ein Kloster häufig die Erfüllung der Busse erleichtern und sichern, aber in einigen Fällen erscheint sie auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Zwangsbusse, und so muss sie im Gegensatz zur gregorianischen Anschauung als eigentliches Strafmittel erscheinen.

Die Gründe, die es der Kirche ermöglichten, dies Disciplinar-

---

1) Oben S. 18 ff.
2) Hinschius IV, S. 817.
3) Vgl. S. 14.
4) Hinschius IV, S. 817 ff.

strafmittel auszubilden, waren zum Teil dieselben, die wir bei der körperlichen Züchtigung kennen gelernt haben, daneben wirkte bei allen höheren Geistlichen, Freien wie Unfreien, schon die blosse Gefahr, Einfluss und Macht zu verlieren, ohne dass die Knechtschaft drohte, darauf hin, dass sie sich bereit zeigten, Klosterhaft und Zwangsbusse auf sich zu nehmen. Noch ein anderes kam hinzu, fügte sich ein Bischof dem Spruch der Synode, der ihn wegen eines Kapitalverbrechens ins Kloster verwies, so konnte er hoffen, dadurch der Rache des weltlichen Arms zu entgehen.

Alle diese Gründe waren auf Geistliche beschränkt, und darum beschränkte sich auch die kirchliche Gesetzgebung darauf, diese Strafe nur Geistlichen anzudrohen. Es finden sich jedoch zwei Ausnahmen von dieser Regel. Das zweite Concil von Macon verweist die Witwen von Subdiakonen und andern niederen Klerikern, die eine neue Ehe eingehen, das Concil von S. Jean de Losne gottgeweihte Jungfrauen, welche das Gelübde der Keuschheit verletzen, ins Kloster[1]). Dies sind aber Personen, welche wenn sie auch keine Kleriker sind, der Kirche doch beinahe so nahe stehen wie diese. Die beiden Fälle erscheinen daher nicht als Abweichungen von dem Princip, dass die Kirche nur ihre Diener nötigenfalls in ein Kloster verweist.

Wie für die körperliche Züchtigung gilt auch für die Freiheitsentziehung: sie sind kirchliche Disciplinarstrafen, sie kommen nur gegen die Kirchendiener und andere diesen fast gleichstehende Personen zur Anwendung. Nur in einem Falle trägt eine weltliche Strafe den Charakter einer kirchlichen Strafe im engeren Sinne, aber in diesem einen Falle ist das Princip ausdrücklich gewahrt.

Wenn die Kirche zu rein weltlichen Strafen gegen ihre Glieder nicht greifen durfte, so wurden andrerseits der Verwendung der Exkommunikation in der Gestalt, zu der sie sich in den letzten Zeiten des untergehenden römischen Reiches entwickelt hatte, keine Schwierigkeiten bereitet. So war und blieb die Exkommunikation von indirektem Einfluss auf die bürgerliche Ehre. Die Verkehrssperre wird auch jetzt allen Gläubigen zur Pflicht gemacht. Es finden sich dafür die verschiedensten Wendungen. So lautet c. 3 des ersten Concils von Orleans 511: „Servus qui ad ecclesiam pro qualibet culpa confugerit, si a domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, statim ad servitium domini sui redire cogatur; sed posteaquam datis a domino sacramentis fuerit con-

1) Hinschius IV S. 804.

signatus, si aliquid poenae pro eadem culpa qua excusatur probaqus fuerit pertulisse; pro contemptu ecclesiae et praevaricatione fidei, a communione et convivio catholicorum sicut superius comprehensum est extraneus habeatur [1]". Im c. 1 heisst es von dem, welcher den Eid bricht, den er Mördern, Ehebrechern, Dieben, die in die Kirche geflüchtet waren, leistete: „non solum a communione ecclesiae vel omnium clericorum, verum etiam et a catholicorum convivio separetur [2]".

Aber auch jetzt ist der Bruch der Verkehrssperre nur vereinzelt mit Strafe bedroht [3]). Dahin gehört c. 39 der Synode von Auxerre 585: „Si quis presbyter aut quilibet de clero aut de populo excommunicatum absque voluntate ipsius, qui eum excommunicavit, sciens receperit aut cum illo panem manducaverit vel colloquium habere decreverit, simili sententiae subiacebit". Aus dieser Festsetzung einer Provincialsynode und aus der Bestimmung der Synode von Orleans I c. 11, dass der Exkommunikation verfallen solle, wer mit einem wegen Aufgabe des Büsserlebens Gebannten verkehre, darf man nicht auf allgemeine Strafbarkeit des Bruchs der Verkehrssperre schliessen, zumal selbst gegen Geistliche, welche mit Gebannten in religiösen Verkehr traten, einige Male nur die Strafe der Ausschliessung für kurze Zeit angedroht wird [4]).

Der Staat legte der Kirche bei der Verwendung der Exkommunikation keine Schranken in den Weg. Bei der Stellung, die die Kirche einnahm, eilten die Gebannten, durch Unterwerfung und Busse die Wiederaufnahme zu erlangen. Zudem gewährte die regelmässige Straflosigkeit des Bruches der Verkehrssperre die Möglichkeit, drohenden Konflikten zu entgehen. Aber wenn auch der Staat der Kirche keine Schwierigkeiten machte, legte er doch andrerseits der Exkommunikation keine Wirkung für seine Sphäre bei. Nur vereinzelt stellten die fränkischen Könige Verletzungen kirchlicher Gebote, die den Bann nach sich zogen, unter Strafe und machten sie dadurch zu weltlichen Vergehen. Nur so ist die Decretio Childeberts II. 596 c. 2 aufzufassen [5]), wo für solche, die eine incestuose Verbindung eingehen, teils der Tod angedroht, teils bestimmt wird, dass dem Bischof die Abstellung obliegen solle, die aber, die sich nicht fügen und deswegen ex-

1) Kober, Kirchenbann S. 383.
2) Andere Formeln s. b. Hinschius IV, S. 797 N. 3.
3) So Hinschius IV, S. 801 a. M. Löning, Gesch. II, 466.
4) Hinschius IV, S. 801 N. 3.
5) Hinschius IV, S. 846 N. 2.

kommuniciert werden, von dem Palatium ausgeschlossen sein und ihr Vermögen verlieren sollen.

Drittes Kapitel.

Das Westgotenreich.

Ganz anders als im Merovingerreiche gestalteten sich die Dinge im Westgotenreiche. Das Concil von Agde, wo sich 506 die Bischöfe des westgotischen Galliens versammelten, steht allerdings ganz auf dem Standpunkt der fränkischen Kirche. Es kennt Prügelstrafe für nichtstandesgemässes Verhalten der niederen Kleriker: es wiederholt den Canon von Vannes, der diese Strafe ihnen für Trunkfälligkeit androht; es kennt Verweisung ins Kloster für Kapitalverbrechen der höheren Geistlichen: sein 50. Canon ist von dem Concil zu Epaon wiederholt. Aber seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts nimmt die Anwendung dieser Strafen eine ungemessene Ausdehnung an und eine ganze Reihe anderer weltlicher Strafen hält ihren Einzug in das Recht der spanisch-westgotischen Kirche.

Das Concil von Narbonne 589 bedroht die niederen Kleriker, welche die ihnen beim Gottesdienst obliegenden Pflichten nicht erfüllen, mit Prügelstrafe, desgleichen die Ueberschreitung der Sonntagsruhe durch einen Sklaven, sie soll mit hundert Hieben geahndet werden, ebenso viel Schläge sollen die Sklaven erhalten, welche den Donnerstag feiern und bezüglich der Wahrsager ordnet es an: „gravissime publice fustigentur“. Auch die Concilien im eigentlichen Spanien wenden die Prügelstrafe häufig an. Das neunte Concil von Toledo verlangt, dass die getauften Juden mit den Bischöfen, d. h. am Bischofssitze, die hohen Kirchenfeste feiern:

„Huius vero temerator edicti, prout aetas permiserit, aut flagris aut abstinentiae subiacebit“.

Das elfte Concil von Toledo bedroht simonistische Subdiakonen und andere Kleriker minderen Grades mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung. Nach dem elften Canon des zwölften Concils in jener Stadt sollen Bischof und Judex die Anbeter von Götzenbildern mit Schlägen strafen und mit Eisen belastet ihren Herren überantworten. Wer sie vor dem Judex schützen

will, soll hundert Hiebe bekommen, falls er niederen Standes ist [1]). Die Sanktion des schon citierten zwölften Concils will, dass die Verletzung irgend einer seiner Bestimmungen bei unvermögenden Personen eine Strafe von fünfzig Hieben nach sich ziehe. Das Concil von Merida setzt die Strafe auf Verleumdung des verstorbenen Bischofs durch die niedrigsten Kleriker. Endlich sollen höhere Geistliche wegen Sodomie mit hundert Schlägen gezüchtigt werden [2]).

Wie häufig die Prügelstrafe angewandt wurde, zeigt am besten der siebente Canon des dritten Concils von Braga 675. Er denkt nicht daran, die körperliche Züchtigung als ein der Kirche nicht geziemendes Strafmittel hinzustellen, er verbietet nur, die höheren Geistlichen zu schlagen, ausser bei schwerer Verschuldung:

„et ideo . . . presbyteres, abbates sive levitae, exceptis gravioribus et mortalibus culpis, nullis debent verberibus subiacere“.

Eine andere Leibesstrafe, von der die westgotische Kirche, wenn auch nur selten, Gebrauch gemacht hat, ist die Dekalvation. Sie bestand nach Wilda, Strafrecht der Germanen S. 514 und Dahn, westgotische Studien S. 152 Anm. 1 in dem Ausreissen des Haares mit der Kopfhaut. Sie trug zugleich, wie die körperliche Züchtigung, den Charakter einer Ehrenstrafe. Angedroht findet sie sich nur im 16. Concil von Toledo, im dritten Canon für Sodomie höherer Geistlicher neben Absetzung, ewigem Exil und körperlicher Züchtigung, im zweiten Canon für Laien niederen Standes, die der Ausrottung des Heidentums entgegentreten, ebenfalls neben körperlicher Züchtigung und dem Verlust des halben Vermögens.

In den westgotischen Concilien tritt die Verweisung in ein Kloster nur in Verbindung mit der Zwangsbusse ein. So sollen Geistliche, die Magier oder Haruspices angehen, ins Kloster geschickt werden [3]), Kleriker, welche bei einem Aufruhr zu den Waffen greifen, „in monasterium poenitentiae contradantur“ [4]). Die Strafe wird angedroht für simonistischen Erwerb der Bischofsweihe [5]), für Beischlaf der Kleriker [6]), für solche, die wider ihren

1) Toledo XVI, 2.
2) Ebenda, 3.
3) Toledo IV, 29.
4) Ebenda, 45.
5) Toledo VIII, 3.
6) Ebenda, 5.

Willen geweiht sind und sich nun dem kirchlichen Dienste entziehen wollen[1]). Sie soll ferner die Witwen treffen, die den Vorsatz, wie Nonnen zu leben, verletzen[2]). In ein Kloster verwiesen werden soll auch ein Kleriker, der seine Kirche verlässt und sich zu einer andern Kirche begiebt[3]). Endlich wird sie vom Concil zu Narbonne für Kleriker bestimmt, die sich gegen ihre Oberen auflehnen oder die des Lesens unkundig und zu faul sind, es zu lernen, vom Concil zu Merida für höhere Geistliche, die den toten Bischof schmähen.

Noch eine andere Freiheitsstrafe kennen die westgotischen Concilien, das Exil. Das älteste Zeugnis für seine Verwendung bietet das dritte Concil von Toledo. Es bedroht Geistliche, die sich seinen Bestimmungen ungehorsam zeigen, mit der Exkommunikation, Laien höheren Standes mit dem Verlust ihres halben Vermögens, Laien niederen Standes mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens und dem Exil:

„si vero inferioris loci persona est, amissione rerum suarum mulctatus in exilium deputetur“.

Nach Toledo XI, 5 soll die Strafe Bischöfe treffen, die mit den Töchtern der Magnaten vertrauten Umgang pflegen, Toledo XII, 11 verfügt sie für Götzendiener freien Standes, Braga III für Bischöfe, die trotz des von der Synode ausgesprochenen Verbotes höhere Geistliche ohne hinlänglichen Grund körperlich züchtigen lassen, Saragossa III hat die Strafe in der Sanktion seiner Bestimmungen. Toledo XVI, 3 setzt das Exil auf die Sodomie der höheren Geistlichen; hier ist die Strafe verbunden mit einer Prügelstrafe von hundert Hieben und der Strafe der decalvatio. Häufiger ist die Verbindung mit einer andern Strafe, dem ergastulum.

So bestimmt der neunte Canon des zwölften toletanischen Concils, dass Rebellen exkommuniciert werden, dass sie Rang und Stellung verlieren, dass sie ihres ganzen Vermögens beraubt werden sollen und dass sie perpetui exilii ergastulo religentur. Dieselbe Wendung kehrt im siebzehnten Concil von Toledo wieder, hier sollen die davon betroffen werden, welche es wagen, eine Totenmesse für Lebende zu halten, ebenso wie die, welche sie dazu angestiftet haben. In einem Canon findet sich das ergastulum auch allein angedroht[4]) für Bischöfe, die dem Verbot der

1) Toledo VIII, 7.
2) Toledo XII, 5.
3) Spala II, 3 c. 2 C. 21 qu. 2. Richter-Dove § 218 N. 2.
4) Toledo XI, 6.

Synode zuwider Verstümmelungen bei Sklaven der Kirche vornehmen und bei Todesurteilen mitwirken.

Während es bisher nicht erforderlich war, den Begriff der einzelnen Strafen näher zu bestimmen, da sich für uns mit demselben Worte auch derselbe Begriff verbindet, müssen wir hier die Begriffe „exilium“ und „ergastulum“ näher zu definieren suchen. Da die ergastula in der Machtsphäre der westgotischen Concilien gelegen haben, so haben wir sie im Westgotenreiche zu suchen. Dann kann aber exilium nicht Landesverweisung sein, es kann nur bedeuten Verweisung in die entlegenen Provinzen des Reichs, weit weg von der Königsstadt Toledo, ein „fern von Madrid darüber nachzudenken“ in westgotische Verhältnisse übertragen. Was aber ist das ergastulum? Hinschius übersetzt es mit Arbeitshaus, Kober, Gefängnisstrafe S. 42 ff., hält es für das bürgerliche Gefängnis, dessen Geschichte er auf die römischen Sklavenzwinger zurückführt. Die Vereinigung beider Ansichten scheint nicht unmöglich. Zugegeben, dass die ergastula bürgerliche Gefängnisse waren, so ist doch mit Hinschius der Arbeitszwang für wesentlich zu erklären. Dafür spricht ausser der Ableitung der Umstand, dass auch in den Klöstern ergastula als Strafräume vorkommen, die hier mit Sicherheit als Arbeitshäuser nachzuweisen sind. Kober, a. a. O. S. 65. 66.

Endlich kennt die westgotische Kirche an Freiheitsstrafen noch die Strafe der Verknechtung. Sie trifft namentlich die Beischläferinnen von Geistlichen[1]), ebenso die Kinder aus solchem verbotenen Beischlaf[2]), sodann Freigelassene der Kirche, die sie anklagen oder gegen sie Zeugnis ablegen[3]), ferner Juden, die nach ihrer Taufe den Verkehr mit den Ungläubigen nicht meiden[4]), Wahrsager[5]) und endlich die, welche den dem Könige geleisteten Treueid verletzen[6]).

In der westgotischen Kirche begegnen uns auch zuerst kirchliche Vermögensstrafen. Sie kennt von ihnen zwei Arten, Geldstrafen und Konfiskation. Schon das Concil von Narbonne setzte jene fest, in einer Höhe von sechs Solidi für Sonntagsentheiligung durch Freie, in einer Höhe von sechs Unzen Gold neben der Exkommunikation für diejenigen, in deren Hause Wahrsager gefun-

1) Toledo IV, 43; VIII, 5; Spala I, 3.
2) Toledo IX, 10.
3) Toledo IV, 48; Spala II, 8.
4) Toledo IV, 62.
5) Narbonne 14.
6) Toledo XVII, 10.

den werden. Dann findet sich die Geldstrafe erst wieder im zweiten Canon der sechzehnten Reichssynode von Toledo. Drei Unzen Gold muss an den Fiskus zahlen, wer die Götzendiener zu verteidigen wagt.

Die Konfiskation eines Teils des Vermögens findet sich zuerst in der Sanktion des dritten toletanischen Concils: ein Laie höheren Standes verliert wegen Auflehnung gegen die Bestimmungen dieses Concils sein halbes, ein Laie niederen Standes sein ganzes Vermögen. Das zwölfte, dreizehnte und funfzehnte Concil in jener Stadt drohen für das gleiche Vergehen den Verlust des zehnten Teiles, das sechzehnte den Verlust des vierten Teiles an, sein zweiter Canon sogar den Verlust der Hälfte für den Schutz der Götzendiener durch Leute aus den unteren Ständen. Den Verlust des ganzen Vermögens lassen der neunte und zehnte Canon eintreten für Rebellion und Verletzung des Treueides neben Exil, beziehungsweise Verknechtung.

Während wir in der Anwendung rein weltlicher Strafen einen grossen Unterschied vom Merovingerreiche gefunden haben, fehlt ein Unterschied bei der Wirkung der Exkommunikation auf die bürgerliche Ehre. Wie im Frankenreiche ist jeder Verkehr mit dem Gebannten allen Gläubigen verboten. So sagt Ilerda c. 4: »De his qui se incesta pollutione commaculant, placuit, ut quousque in ipso detestando et illicito carnis contubernio perseverant, usque ad missam tantum catechumenorum in ecclesia admittantur: cum quibus etiam nec cibum sumere ullum Christianorum sicut apostolus iussit oportit“ [1]), und Braga I 15 bestimmt: „Item placuit, ut hi qui pro haeresi aut pro crimine aliquo excommunicantur, nullus eis communicare praesumat, sicut et antiqua canonum continent statuta; quae si quis spernit, voluntarie se ipsum alienae damnationi tradet [2])“. In diesem letzten Canon ist die Uebertretung des Verbotes mit Strafe bedroht, wie dies auch durch Toledo VI c. 7 für die geschieht, welche mit solchen Gebannten verkehren, die wegen Aufgabe des Büsserlebens aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Im allgemeinen aber ist auch im Westgotenreiche der Bruch der Verkehrssperre straflos [3].

Nachdem wir die einzelnen Quellenstellen namhaft gemacht

1) Hard. II, 1065 Kober, Kirchenbann S. 383.

2) Hard. III, 351 Kober, a. a. O. S. 412. Weitere Beispiele bei Hinschius IV, S. 801 N. 2.

3) Hinschius IV, 801.

haben, die das Vorkommen weltlicher Strafen im Recht der katholischen Kirche des Westgotenreiches bezeugen, soll es nunmehr unsre Aufgabe sein, zu untersuchen, gegen welche Glieder der Kirche und für welche Vergehen die einzelnen Strafen zur Anwendung kamen.

Die Prügelstrafe ist im westgotischen Reiche nicht auf Geistliche beschränkt geblieben, sie ist auf Laien ausgedehnt. Im Gegensatz zum Merovingerreiche charakterisiert sich diese Ausdehnung nicht als Abweichung von einem Princip. Die Androhungen dieser Strafe gegen Laien sind so häufig, dass es nicht als Princip der westgotischen Kirche gelten kann, sie nur gegen Geistliche zur Anwendung zu bringen. Unter den vier Bestimmungen des Concils von Narbonne z. B., die sie androhen, richten sich drei gegen Laien, nur eine gegen Kleriker. Daher hat die körperliche Züchtigung im Westgotenreiche den Charakter als Disciplinarstrafmittel verloren, sie ist zu einem allgemeinen Strafmittel geworden. Dagegen ist der andere Grundsatz, dass sie nur gegen die Geringen zulässig sei, principiell in Geltung geblieben. Häufig ist es direkt ausgesprochen, dass nur diese die körperliche Züchtigung erleiden sollen, so Narbonne bezüglich der Subdiakonen und anderer niederer Kleriker und zweimal bezüglich der Sklaven, so Toledo XVI, 2 und Merida 17. In anderen Fällen lässt es sich indirekt feststellen. Das neunte Concil von Toledo bedroht Juden, die die Kirchenfeste nicht mit dem Bischof feiern, mit dieser Strafe. Unzweifelhaft gehörten sie nach damaliger Anschauung zu den niedrigsten Ständen. Toledo XII, 11 lässt die Götzendiener mit Schlägen strafen und gefesselt ihrem Herrn überliefern, es ist also an Unfreie gedacht. Vielleicht darf man auch annehmen, dass in der Sanktion dieses Concils die unvermögenden Personen, denen die Prügelstrafe angedroht wird, zugleich unfrei oder doch sonst niederen Standes waren. Eine Anerkennung des Princips enthält auch der S. 24 citierte Canon des Concils von Braga.

Freilich gilt das Princip nicht ausnahmslos. Ausnahmen lässt auch das Concil von Braga zu, eine Ausnahme bildet auch die Prügelstrafe für höhere Geistliche wegen Sodomie[1]). Solche Ausnahmen werden aber nur bei besonders schweren Vergehungen zugelassen und aufgestellt.

Die Dekalvation fanden wir nur zweimal als kirchliche Strafe. Das eine Mal wird sie Laien niederen Standes für Schutz des

1) Toledo XVI, 3.

Götzendienstes angedroht, das andere Mal höheren Geistlichen für Sodomie.

Für die Verweisung in ein Kloster trifft auch im Westgotenreiche die Auffassung als Disciplinarstrafe zu. Sie wird durchgehends nur über Geistliche verhängt; die beiden Ausnahmen, die sich finden, betreffen wie in der fränkischen Kirche jener Zeit solche Personen, die zu der Kirche in besonders engem Verhältnis stehen, so die poenitentes transgressores[1]) und die viduae transgressionem religionis sequentes[2]).

Die Strafe des Exils findet sich gegen Laien und Geistliche angedroht, namentlich sollen Bischöfe und andere höhere Kleriker davon betroffen werden[3]). Auch das ergastulum wird für diese angedroht[4]). In den allermeisten Fällen trifft die Strafe alle, welche sich des betreffenden Delikts schuldig machen. Doch kommen Ausnahmen vor. Nach der Sanktion von Toledo III sollen nur Laien niederen Standes die Strafe erdulden, während Laien höheren Standes mit dem Verlust des halben Vermögens, Geistliche nur mit der Exkommunikation davon kommen. Toledo XII, 11 lässt die Strafe bei Freien eintreten, während Unfreie körperlich gezüchtigt werden. Toledo XVI, 9, welcher Exil, Vermögensverlust, Exkommunikation für Rebellen eintreten lässt, sollte wohl die Bestimmung Toledo IV, 45, die für Geistliche Verweisung ins Kloster und Zwangsbusse anordnet, nicht aufheben.

Die Verknechtung ist ausdrücklich nie gegen Geistliche angedroht. In den Fällen, in welchen sie eintreten soll, trifft sie alle Schuldigen ohne Unterschied des Standes.

Die Geldstrafen sind ebenfalls nie gegen Geistliche allein angedroht. Sie treten in Fällen ein, wo gegen Unfreie Prügelstrafe verhängt wird, wenn Freie die Schuldigen sind, aber nicht in allen diesen Fällen, andrerseits treffen sie einen Freien in einem Falle, wo ein Unfreier sein halbes Vermögen verliert und dekalviert wird[5]).

Auch Vermögenskonfiskation ist nie allein gegen Geistliche verhängt. In der Regel wird bei ihr kein Unterschied des Standes gemacht. Doch lässt Toledo III für Verletzung seiner Bestimmungen Laien niederen Standes ihr ganzes Vermögen verlieren, während Laien höheren Standes nur der Verlust der Hälfte

1) Toledo VI, 7.
2) Toledo X, 5.
3) Toledo XI, 5; Braga III, 7; Toledo XVI, 3; Toledo XVII.
4) Toledo XI, 6.
5) Toledo XVI, 2.

trifft und Geistlichen die Strafe überhaupt nicht angedroht wird. Toledo XVI, 2 setzt auf den Schutz des Götzendienstes durch Leute aus den untern Ständen Prügelstrafe, Dekalvation und Verlust des halben Vermögens, während Personen höheren Standes exkommuniciert und ins Exil geschickt werden, sowie 3 Unzen Gold Geldstrafe zahlen müssen.

Die körperliche Züchtigung wird auch im Westgotenreiche noch für ungehöriges Verhalten der Kleriker angedroht[1]), die meiste Anwendung findet sie jedoch bei Unglauben und Aberglauben. Mit ihr wird die Feier des Donnerstages, Götzendienst und seine Begünstigung, Nichtteilnahme der Juden an der Feier der hohen Kirchenfeste in der Bischofsstadt und die Wahrsagerei bestraft. Als eine Verletzung der äusseren kirchlichen Ordnung, die jedoch eine gewisse Verwandtschaft mit den Glaubensdelikten hat, kann man die Sonntagsentheiligung ansehen, die ebenfalls mit körperlicher Züchtigung bedroht wird. Sie soll ferner simonistische Minoristen und sodomitische Majoristen treffen. Darnach kann man in der körperlichen Züchtigung eine doppelte Funktion unterscheiden, sie kommt gegen Minoristen in ähnlicher Weise zur Anwendung wie in der fränkischen Kirche, nämlich für unstandesgemässes Verhalten — vielleicht rechnete man bei ihnen dahin auch die Simonie —, sie ist also insofern noch Disciplinarstrafe, in dieser Funktion bei niederen Klerikern durch Braga III, 7 indirekt gebilligt, sie kann bei ihnen auch wegen leichter Vergehen zur Anwendung gebracht werden. Bei Laien niederen Standes kommt sie dagegen für die Glaubensdelikte, nach den Anschauungen der Zeit also für die denkbar schwersten zur Verwendung. Dass auch die blosse Sonntagsentheiligung mit der gleichen Strafe belegt wird, darf uns nicht befremden. In Zeiten und Gegenden, wo noch die Liebe zum Heidentume mächtig war, musste schon jenes Thun als Fahnenflucht erscheinen und schon des bösen Beispiels wegen verhindert werden. Bei der Sodomie der höheren Geistlichen ist die körperliche Züchtigung wohl auch als Disciplinarstrafe anzusehen, weil jenes Verbrechen auch den Stand schändet und weil es sonst von seiten der Kirche nicht durch weltliche Strafe geahndet wird. Die Schwere des Vergehens gestattet aber die Anwendung der körperlichen Züchtigung auch gegen höhere Geistliche.

Die Delikte, bei denen die Dekalvation zur Anwendung kommt, lassen sich nicht zusammenfassen.

Die Klosterhaft, die wie wir sahen, nur als Disciplinarstrafe

---

1) Narbonne, Merida.

vorkommt, findet bei den verschiedensten Delikten Anwendung. In einigen Fällen tritt sie bei höheren Geistlichen da ein, wo bei niederen Geistlichen Prügelstrafe eintritt, so bei Simonie und Schmähen des verstorbenen Bischofs. Andere Fälle lassen sich unter dem Begriff ungenügender und saumseliger Erfüllung der Amtspflichten zusammenfassen, dahin gehört es, wenn jemand, der wider seinen Willen geweiht ist, sich dem Dienst der Kirche entziehen will, oder wenn sich jemand dem Oberen ungehorsam zeigt oder nicht Lesen und Schreiben lernen will. In einem Falle tritt die Klosterhaft an die Stelle von Exil und Vermögensverlust, die die Laien treffen, nämlich bei der Rebellion. Endlich ist sie noch in einer Reihe einzelner Fälle angedroht, die einer Zusammenfassung spotten, wie Befragen der Magier, ausserehelicher Beischlaf, Uebertretung der Busse, Aufgabe des Vorsatzes, wie eine Nonne zu leben.

Auch das Exil wird für alle möglichen Delikte angedroht. So für Götzendienst freier Personen, für das Halten einer Totenmesse für Lebende, es ist dies wohl ein Fall der Zauberei, man hofft, den Lebenden dadurch, dass man ihn wie tot behandelt, wirklich zu töten. Bei Geistlichen werden zwei Vergehungen gegen das sechste Gebot damit belegt, Unzucht, allerdings nur, wenn sie mit den Töchtern der Grossen begangen wird, und Sodomie. Die Strafe wird auch angedroht für Verletzung der kirchlichen Vorschriften über die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion [1]), dagegen wird auch das ergastulum allein angedroht [2]). Exil soll auch den Rebellen treffen. Endlich findet sich die Strafe in Concilssanktionen für Verletzung irgend einer der erlassenen Bestimmungen.

Verknechtung findet sich namentlich wegen Verletzung kirchlicher Interessen durch die Freigelassenen der Kirche, wegen ausserehelichen Verkehrs mit Klerikern, wegen zweier Glaubensdelikte, Wahrsagerei und Verkehr der getauften Juden mit den Ungläubigen, endlich wegen Verletzung des dem Könige geleisteten Treueides.

Die Geldstrafen treten, wie wir schon sahen, bei Freien in solchen Fällen ein, in denen bei Unfreien Prügelstrafe eintritt, das heisst sie werden wegen einiger Glaubensdelikte verhängt.

Vermögenskonfiskation findet sich namentlich in Concilssank-

1) Braga III, 6.

2) Toledo XI, 6.

tionen, für ein einzelnes Delikt wird sie nur zweimal angedroht, für ein Glaubensdelikt, Schutz des Götzendienstes, und Rebellion.

Häufig werden mehrere weltliche Strafen kumulativ angedroht: so Prügelstrafe und Verknechtung für Wahrsagerei, Prügelstrafe Vermögenskonfiskation, Dekalvation für Leute aus den unteren Klassen, die Götzendiener verteidigen, Exil und Verlust des ganzen Vermögens für Rebellen, Verknechtung und Verlust des ganzen Vermögens für Verletzer des Treueides; im letzten Falle erscheint der Verlust des Vermögens wohl nicht als selbständige Strafe, sondern als Konsequenz der Verknechtung, endlich wird Sodomie höherer Geistlicher mit körperlicher Züchtigung, Exil und Dekalvation bestraft.

Wenn wir nun im Folgenden versuchen, das Verhältnis der einzelnen Strafen festzustellen, so kann die Dekalvation dabei ausser Betracht bleiben, weil sie nur sehr selten und nie allein angedroht ist. Ebenso sehen wir von der Exkommunikation ab [1]). Als Ausgangspunkt bietet sich uns die Wahrnehmung dar, dass in einigen Fällen zwar allen Personen dieselbe Strafart angedroht wird, aber in verschiedener Höhe. So bestimmt die Sanktion des 3. toletanischen Concils für Laien höheren Standes Verlust des halben, für Laien niederen Standes Verlust des ganzen Vermögens und das Exil. Unstreitig werden die Niedrigen härter bestraft als die Hohen. Wenn wir nun für dasselbe Vergehen verschiedene Strafarten angedroht finden, so dürfen wir jener Tendenz entsprechend annehmen, dass die den Niedrigen angedrohte Strafart härter ist. So ergiebt sich, dass die Prügelstrafe härter ist als die Geldstrafe, beide werden für Glaubensdelikte angedroht, jene bei den Niedrigen, diese bei den Höheren. Ebenso ist die Prügelstrafe härter als das Exil, sie wird von Toledo XII, 11 für Götzendiener unfreien Standes angedroht, das Exil für Freie.

Härter als das Exil erscheint die Verknechtung. Dies ergiebt sich aus der Vergleichung zweier Delikte, Rebellion und Verletzung des Treueides, jene ist mit dem Exil, diese mit der Verknechtung bedroht. Die beiden Delikte fallen nicht notwendig zusammen: eine Empörung ist möglich, ohne dass ein Treueid geleistet ist. Sie mochte besonders drohen unmittelbar, nachdem ein neuer König gewählt war. In solchen Fällen mag leicht die unterlegene Partei das Banner des Aufruhrs entrollen und was sie durch die Gunst der Wähler nicht erreichen konnte, durch der Waffen Macht zu ertrotzen suchen. Die Verletzung des Treueides musste als Untreue entschieden als ein schwereres Delikt als

1) Vgl. S. 12 N. 3.

jenes Unternehmen erscheinen, daher ist die Strafe der Verknechtung schwerer als die des Exils.

Seinem Wesen nach wird dieses wieder härter gewesen sein als die Geldstrafen. Es musste viel schwerer empfunden werden, sich hinausgerissen zu sehen aus den altgewohnten Verhältnissen, um in fernen Provinzen, womöglich im Ergastulum, ein trauriges Dasein zu führen. Auch die Konfiskation des Vermögens konnte so hart nicht erscheinen. Wurde das ganze Vermögen konfisciert, so wurde immer auch Exil oder Verknechtung verhängt, für eine teilweise Konfiskation aber gilt, was von den Geldstrafen gesagt ist. Als die härtesten Strafen bei Laien erscheinen also Verknechtung und Prügelstrafe, dann kommt das Exil, die leichtesten sind die Vermögensstrafen.

Bei den höheren Geistlichen tritt Klosterhaft statt Prügelstrafe ein, sie ist also milder als diese. Da ferner rebellische Geistliche ins Kloster verwiesen werden, während Laien ins Exil wandern, so ist sie auch milder als das Exil. Für dieses aber haben wir nachgewiesen, dass es wieder milder ist als die körperliche Züchtigung. Es ergiebt sich also die Reihenfolge: Verweisung ins Kloster, Exil, Prügelstrafe.

Es wird häufig behauptet, das kirchliche Strafrecht sei von dem Gedanken der Besserung beherrscht. Für die westgotische Kirche trifft dies nicht zu, wenigstens, soweit sie weltliche Strafen verwendet. Diese tragen alle den Charakter sogenannter Vindikativstrafen, wie sich das bei den meisten von selbst versteht. Die einzige der in Betracht kommenden weltlichen Strafen, die Censur sein könnte, ist es nicht. Die Freiheitsstrafe wird zuweilen lebenslänglich angedroht, in der Regel ist keine Angabe der Zeit beigefügt, aber nicht das geringste Zeichen weist darauf hin, dass in solchen Fällen die Strafe bei eingetretener Besserung wieder aufgehoben werden solle.

Ja, man kann sogar mit dem Urteil nicht zurückhalten, dass das westgotische Kirchenstrafrecht kein wahrhaft gerechtes ist. Es ist zum grossen Teile auf der Unterscheidung zwischen Hoch und Niedrig aufgebaut, mag man auch zugeben, dass dabei das weltliche Recht zum Vorbilde diente, so wird doch dadurch nicht weggeleugnet, dass ein solches Strafrecht den Grundsätzen des Christentums widerspricht. Ferner wird dem Strafrecht der westgotischen Kirche ein durchweg hierokratischer Charakter nicht abgesprochen werden können, gegen den Abfall von ihrem Glauben und den Ungehorsam gegen die in ihrem Interesse erlassenen Ordnungen richtet sie ihre Waffen. Ja, sie scheut sich nicht, in

diesem Kampfe völlig Unschuldige zu strafen: nicht nur die Beischläferinnen der Kleriker, sondern auch die unglücklichen Kinder, die doch nichts dafür können, dass sie leben, stösst sie in die Knechtschaft hinab.

Wie aber kam es, dass es der Kirche gelang, für ihre Interessen sich weltlicher Strafen bedienen zu können? Lange Zeit konnte die Kirche nicht daran denken, lange Zeit befand sie sich in einer ähnlichen Zwangslage dem Arianismus des westgotischen Heerkönigtums gegenüber, wie einst gegenüber dem heidnischen Rom. Auch eine Verfolgung blieb nicht aus, König Eurich versuchte den verhassten Katholicismus in seinen Landen mit Stumpf und Stiel auszurotten, es gelang ihm nicht. Bald kamen freundlichere Zeiten. König Alarich II. verfasste sein Gesetzbuch für seine romanischen Unterthanen mit Hülfe katholischer Bischöfe und gewährleistete darin der Kirche viele ihrer Privilegien [1]). Nun trat noch 587 Rekkared und mit ihm ein grosser Teil der arianischen Bischöfe zum Katholicismus über. Es waren wohl dieselben Gründe, die einst Konstantin bewogen hatten, dem Christentum die Gleichberechtigung und bald die Herrschaft zu gewähren, denen nun König Rekkared nachgab. Er wollte die Einheit des Reiches stärken, indem er ihm eine Confession gab. Durch diesen Schritt mochte Rekkared glauben, sein Land auf immer gesichert zu haben. Nicht gering war die Freude im katholischen Lager, wir haben noch das Schreiben des Papstes an Rekkared, in dem er ihn für seinen Entschluss preist und lobt. Die Freude war auch wohl begründet, an den Spaniern bekam die Kirche für die Zukunft ihre glühendsten Anhänger und für den Augenblick errang sie im Westgotenreiche eine Stellung, wie sie sie noch nicht gehabt hatte. Formell freilich geriet die Kirche in Abhängigkeit vom König: er berief und eröffnete ihre Synoden, aber die eigentliche Macht hatte sie in Händen; weil sie dafür zu sorgen verstand, dass nur ihr genehme Schwächlinge zu Gotenkönigen gewählt wurden, bekam sie oder vielmehr ihre Aristokratie die Herrschaft in die Hand. Die grossen Nationalsynoden traten an die Stelle der Versammlungen der Grossen. Diese durften den Synoden beiwohnen, aber ein Element von Bedeutung waren sie nicht. Die Bischöfe prävalierten, die Interessen der Kirche sind es, auf die die Synoden ihr Hauptaugenmerk richten. Nur ab und zu werden die Interessen des Staates oder des Königs in diesen Synoden geschützt und gefördert, aber mehr zum Schein

---

1) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, S. 510—527.

als in Wirklichkeit. „L'Etat c'est moi" konnte der Episkopat sagen, daher war es ihm auch möglich, den ganzen Apparat des weltlichen Strafrechts für sich in Bewegung zu setzen, daher kennt die westgotische Kirche so viel mehr weltliche Strafen als die fränkische. In den Reichssynoden hatte sie sich das Organ geschaffen, das weltliche Strafen verhängen konnte, und unbedenklich machte sie von dieser Möglichkeit Gebrauch [1]).

Viertes Kapitel.

Von den Karolingern bis Gratian.

Der Tag von Xeres de la Frontera besiegelte auf Jahrhunderte hinaus das Schicksal nicht nur des westgotischen Reiches, sondern auch der spanischen Kirche. In den Bergen von Asturien fristeten beide ein kümmerliches Dasein, in steter Gefahr des völligen Unterganges. Von einem Einwirken auf den Gang der Dinge auf dem grossen Weltschauplatz konnte nicht die Rede sein. Wohl fand die Collectio canonum ecclesiae Hispanae weite Verbreitung, aber ihre Canones konnten nur da von Bedeutung werden, wo die Verhältnisse einigermassen ähnlich lagen, von Grund aus umgestaltende Wirkung konnten sie nicht haben. Der Träger der historischen Entwicklung war nicht das Westgoten- sondern das Frankenreich. In der Merovingerzeit hatte die fränkische Kirche nur zwei weltliche Strafmittel gebraucht, Prügelstrafe und Freiheitsentziehung durch Verweisung in ein Kloster, beide waren zudem principiell Disciplinarstrafen. Daneben äusserte die Exkommunikation Wirkungen auf die Stellung des Gebannten im bürgerlichen Leben, wenn auch gemildert durch die fehlende Strafbarkeit der Uebertretung des Verkehrsverbotes. Von der karolingischen Zeit an aber finden wir eine grosse Ausdehnung der Verwendung weltlicher Strafen, hinsichtlich der Schuldigen, welche sie treffen, hinsichtlich der Vergehen, welche sie ahnden, hinsichtlich der einzelnen Strafmittel, welche diesen Dienst leisten. Ausserdem nimmt die Exkommunikation mehr und mehr die bürgerliche Ehre.

---

1) Hinschius III S. 543 ff.

Die älteste Quellenstelle aus unsrer Zeit, die der körperlichen Züchtigung gedenkt, ist das Caput 6 des Kapitulars Karlmanns vom Jahre 742 [1]), hier heisst es:

„ut quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus presbiter fuisset duos annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur et post episcopus adaugeat. Si autem clericus vel monachus in hoc peccatum ceciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus vertentem annum ibi paenitentiam agat“.

Ein Kapitulare Pippins aus dem Jahre 754 oder 755 [2]) setzt c. 1 die Strafe für Sklaven und Freigelassene fest, welche incestuose Ehen schliessen. Dasselbe Kapitular c. 2. ordnet dieselbe Strafe [3]) für dasselbe Vergehen an, wenn es von niederen Geistlichen begangen ist. Aus der Zeit nach 805 haben wir ein Kapitel, das mit der körperlichen Züchtigung die Hingabe des Chrisma zur Zauberei bedroht, wenn ein niederer Geistlicher sie sich zu schulden kommen lässt [4]). Chrodegangs Regel hat die Strafe für schwere Verschuldung der clerici de ordine canonico. Aus dem Ende des neunten Jahrhunderts haben wir ein Kapitular, das diese Züchtigung oder Zwangsfasten denen androht, welche das Symbolum oder das Gebet des Herrn nicht lernen, es setzt dieselbe Strafe auch für Frauen ausdrücklich fest. Atto von Vercelli ahndet mit Prügeln jeden Fall der Trunkenheit bei seinen Klerikern, in Uebereinstimmung mit dem Concil von Vannes [5]). Die Reichssynode von Augsburg 952 droht sie den Konkubinen der Kleriker an, die Synode von Coyaca 1050 droht hundert Hiebe denen an, welche die Busse wegen des Umgangs mit Juden weigern, doch sollen nur inferiores personae davon betroffen werden. Prügel stellen auch die ungarischen Synoden von Szaboles 1096 und Gran 1114 in Aussicht für Nichtbesuch des Gottesdienstes, beziehentlich für heidnische Gebräuche. Im allgemeinen aber sind sie nur selten angedroht [6]). Dagegen machte die Praxis, d. h. die Sendgerichte, häufig von der körperlichen Züchtigung Gebrauch. Darauf weist die Rute hin, die vor dem Bischof, später dem Archidiakon lag.

1) Mon. Germ. Leg. Sect. II T. I p. 25 f.
2) Ibidem p. 31.
3) minores vero vapulentur aut in carcerem recludantur.
4) l. c. p. 142.
5) S. 5.
6) Hinschius V, S. 36.

Das bezeugt auch die Bestimmung des Concils apud S. Medardum 853[1]).

„Si quis contradicit episcopo, ne servi propter crimina virgis caedantur...., bannum nostrum solvat".

Neben der körperlichen Züchtigung ist die Strafe des Haarabschneidens zu nennen. Das Kapitular Karlmanns vom Jahre 742 bestimmt im sechsten Kapitel, dass unkeuschen Nonnen das Haar abgeschoren werden solle. Dies hat die Synode von Augsburg 952 wiederholt. Die Verwendung dieser Strafe in der Praxis der Sendgerichte beweist die Scheere neben der Rute als Symbol der Gewalt des geistlichen Richters über Haut und Haar. Es beweist ferner das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden[2]): während bei Freien Verletzung des Kirchenfriedens hohe Geldstrafen nach sich zieht, heisst es bei Unfreien: „corio et crinibus puniendus est", es sei denn, dass der geistliche Richter sich ihrer erbarmt und ihnen verstattet, wie die Freien mit Geld den schweren Fehl zu sühnen.

Keine Zeugnisse giebt es dafür, dass die später verhängte Brandmarkung in unsrer Periode zur Anwendung gekommen sei. Dagegen sind in einigen Reichssynoden Todesstrafe und Strafe des Augenausstechens angedroht[3]). Diese Synoden waren nicht rein kirchliche Synoden, sie haben auch für das weltliche Recht gültige Anordnungen erlassen[4]). Rein kirchliche Rechtsquellen kennen diese Strafen nicht, vielmehr hat gerade in dieser Zeit der Grundsatz: „Ecclesia non sitit sanguinem" mehrfach Ausdruck gefunden. Es ist daher richtiger, jene Bestimmungen aus dem kirchlichen Recht aus- und dem weltlichen Recht zuzuweisen. Dafür spricht auch die Fassung der einen Stelle: „a rege effusionem oculorum patiantur".

Mit der karolingischen Zeit kommen im Frankenreiche auch kirchliche Geldstrafen auf. Die Kapitularien setzen sie für Zehntverweigerung zu Gunsten des geschädigten Priesters oder seiner Kirche fest[5]). Drei- oder vierfachen Ersatz für Beraubung des Kirchenguts verordnen die Synoden von Toucy 860 und Tribur 895, und Papst Johann VIII. setzte zu Troyes 878 darauf die

1) Bei Regino de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, II, 432.

2) Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht IV, S. 157 ff.

3) Synode von Enham 1009 für Nachstellung gegen das Leben des Königs die Todesstrafe, Synode von Palenzia 1129 für Münzfälschung Augenausstechen.

4) Hinschius V, S. 50.

5) Capitula de rebus ecclesiasticis 787/813 c. 3. 4; Mon. Germ. l. c. p. 186 Cap. Mantuana II 787 c. 8; l. c. p. 197.

gleiche Strafe. Die Geldstrafen in Form des mehrfachen Ersatzes kehren in den Gottesfriedensordnungen von Narbonne 1054, Vich 1068 und Lillebonne 1080 wieder. Als Beispiel druckt Hinschius[1]) das 26. Kapitel der Narbonner Gottesfriedensordnung ab. Wer den Frieden verletzt und nicht innerhalb vierzig Tagen den dadurch entstandenen Schaden ersetzt, soll das Doppelte erlegen; ausserdem muss er dem Territorialherrn des Ortes, wo er den Friedensbruch begangen, eine Kompositionssumme von vierzig Solidi zahlen. Die Reichssynode von Szaboles verhängt sie für Sonntagsentheiligung. Die Reichssynode von Coyaca legt den Priestern und Diakonen, welche die Pflichten bezüglich des Barttragens, der Tonsur, des Waffentragens, des Umgangs mit Frauenzimmern verletzen, eine Strafe von sechzig Solidi auf. 55 Pensen soll nach der Synode von Szaboles der Priester zahlen, der ausserhalb seiner Kirche Messe hält. Eine römische Synode unter Alexander II. entschied 1070 den Streit zweier Bischöfe und drohte dem Unterlegenen eine Strafe von zweihundert Solidi an, wenn er sich nicht beruhige. 1067 belegt ein päpstlicher Legat den Erzbischof von Mailand mit einer Geldstrafe von hundert Pfund Denaren. 1078 droht eine römische Synode unter Gregor VII. die Strafe des vierfachen Ersatzes dem an, welcher Grundstücke des heiligen Petrus usurpiert oder sich seiner Hörigkeit entziehen will. Seit der Mitte des elften Jahrhunderts verhängen auch die Päpste selbst Geldstrafen für Verletzung ihrer Privilegien und ihrer Anordnungen. Für Beraubung von Kirchengut ordnet mehrfachen Ersatz die Reichssynode von Oviedo 1115 an. Die Diöcesansynode von Compostella 1114 setzt bestimmte Geldstrafen oder mehrfachen Ersatz fest für unberechtigte Pfändung, Nichtbeteiligung bei der Herstellung von Wolfsgruben, für Gebrauch falschen Masses. Ins Ungemessene ging die Anwendung der Geldstrafen, seit man sich daran gewöhnte, die Redemtionen, die schon die alten Bussordnungen kennen, zum Beispiel Pseudo-Beda, und für die auch Regino von Prüm in seinem berühmten Werke „De synodalibus causis et ecclesiasticis disciplinis" genaue Tarife aufstellt, gleich eintreten zu lassen[2]), vor allem aber, seitdem auf die Zahlung der Strafsumme für den Bruch des Kirchenfriedens nicht mehr im weltlichen, sondern im geistlichen Gericht erkannt wurde[3]). Wie weit die Geldstrafen in der Praxis der

1) V, 37.

2) Vgl. Dove, de iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu p. 102.

3) Dove, Untersuchungen über die Sendgerichte, in der Zeitschrift für Kirchenrecht V, S. 41.

Sendgerichte zurückgehen, zeigt das schon citierte Sendrecht der Main- und Rednitzwenden (Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht IV. S. 157 ff). Hier finden wir Geldstrafen von bestimmter Höhe, bis 243 Solidi, neben Fastenstrafen für die Verletzung des kirchlichen Friedens in ihren verschiedenen Abstufungen. Ferner soll, wenn ein Schuldiger nicht Busse thun will, der Hunne hingehen und ihm ein Rind wegnehmen. Wenn er dann innerhalb einer Woche Busse thut, erhält er es zurück. Bessert er sich erst später, so hat der Bischof freie Wahl, ob er es behalten will oder ob er es auch jetzt noch zurückgeben will.

Für die weite Ausdehnung, welche die Anwendung der Geldstrafe im Laufe der Zeit erfahren hatte, haben wir ein treffliches Beispiel an dem in die Dekretalensammlung aufgenommenen Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury: c. 3 X. de poenis 5, 37. Er will nicht, dass die

„archidiaconi Conventrensis episcopatus pro corrigendis excessibus et criminibus puniendis a clericis et laicis poenam pecuniariam exigunt".

Uebrigens wollte der Papst nur dem Uebermass entgegentreten, nicht die Strafe an sich missbilligen.

Auch die Strafe der Vermögenskonfiskation haben die Kapitularien in das kirchliche Strafrecht übernommen. Es heisst im Kapitular Pippins 754/755 c. 1 [1]) „Si homo incestum commiserit... pecuniam suam perdat" [2]).

Das Concilium Meldense setzt Vermögenseinziehung fest für hartnäckige Zehntverweigerung, wenn Geldstrafe und Exil nicht helfen. In ihm findet sich der bekannte Satz: Qui neglegit censum, perdat agrum. Eine Synode unter Nikolaus II. bestimmte, dass die, welche Bischöfe ergreifen, verletzen und vertreiben, wie die Beihelfer gebannt werden und ihre Güter auf ewig an die Kirche fallen sollen. Vermögenskonfiskation lässt auch der Gottesfriede von Lüttich für seine Verletzung eintreten. Wenn dagegen die Reichssynode von Worms 868 sagt, den Hochverräter solle nicht nur Konfiskation seines ganzen Vermögens, sondern auch ewige Exkommunikation treffen, so beweist schon der Satzbau für Hinschius' Ansicht, dass die Strafe, die die Synode aussprechen

---

1) Mon. Germ. l. c. p. 31.

2) Die gleiche Bestimmung findet sich im c. 22 des Cap. Compend. nach der Ausgabe von Pertz: Mon. Germ. Leg. T. I p. 29. Boretius Leg. sect. II. T. 1. spricht c. 22. dem Compend. ab. Regino II, 223 führt den Satz als dem Concilium Vermeriense angehörig an.

wollte, nur die Exkommunikation ist, ihr genügte die Vermögenskonfiskation des weltlichen Rechtes nicht.

Unter den Freiheitsstrafen wird jetzt besonders häufig die Einsperrung in ein Gefängnis festgesetzt. Karlmanns Kapitular von 742, c. 1 droht sie Geistlichen neben körperlicher Züchtigung wegen incestuoser Ehen an, c. 6 für Fornikation, für das Delikt des Incestes überhaupt das Kapitular Pippins 754/755 unter der Voraussetzung, dass eine Vermögenskonfiskation ihren Zweck verfehlen müsste, weil kein Vermögen vorhanden ist [1]). Nach dem Kapitular p. a. 805 [2]) soll die Strafe eintreten für Hingabe des Chrisma zur Zauberei, neben der Prügelstrafe, für jede Zauberei droht sie die Synode von Risbach 799 an. Nach dem Capitulum Theodulphs von Orleans 797 soll sie solche Priester treffen, welche die Parochianen eines andern überreden, sich zu ihrer Kirche zu halten, um den Zehnten von ihnen einzuheimsen. In Chrodegangs Regel erscheint sie als die regelmässig für schwere Vergehungen der clerici de ordine canonico eintretende Strafe. Die Synode von Toucy 860 stösst gottgeweihte Jungfrauen, die in ihren Häusern unkeusch leben, ins Ergastulum. Die Synode von Mainz 888 bedroht mit Gefängnis diejenigen, welche in die kirchlichen Grundstücke einbrechen. Die Gefängnisstrafe über ihre Leibeigenen zu verhängen, wird der Kirche ausdrücklich durch ein Reichsgesetz Heinrichs II. zu Pavia 1022 gestattet. Eine ausgedehnte Anwendung seitens der Päpste und der Partikularsynoden findet sich erst ganz am Ende unseres Zeitabschnittes; so wird sie zu Rheims auf Befehl des Papstes gegen den Ketzer Eon de la Stella 1148 verhängt.

Schon in der karolingischen Zeit tritt das Exil im kirchlichen Strafrecht auf. Es wird in den Kapitularien für hartnäckige Zehntverweigerung angedroht [3]). In der Synode von Mainz und in Chrodegangs Regel erscheint es alternativ neben Gefängnis. Als letzte Reichssynode, die in unsrer Periode das Exil androht, nennt Hinschius die von Palenzia 1129, die mit ihm Angriffe auf Kleriker, Mönche und Pilger bestraft wissen will. Schon früher haben einzelne Provincialsynoden von ihm Gebrauch gemacht, so die von Troslé, welche es auf Ueberschreitung der kirchlichen Eheverbote setzt, nach Hinschius' Angabe allerdings unter Bezugnahme auf ältere Canones und kaiserliche Gesetze, womit aber Stellen aus Benedictus Levita gemeint sind. Seit dem elften

1) oben S. 39.
2) oben S. 36.
3) Capitula de rebus ecclesiasticis 787/813 c. 4.

Jahrhundert findet das Exil seine Stelle in den Gottesfriedensordnungen, die es namentlich für Tötung festsetzen, so in dem Gottesfrieden von Narbonne 1054. Seit derselben Zeit findet sich auch diese Strafe in den päpstlichen Concilien. Die Synode von Melfi 1089 setzt Exil als Strafe fest für Gefangennahme eines Bischofs.

Das Exil hat endlich grosse Bedeutung als Busswerk. Die Busse hatte sich allmählich in eine Anzahl Busswerke aufgelöst. Nicht die Busse war jetzt mehr die Strafe, sondern diese einzelnen Werke. Das Exil tritt nun insbesondere bei Tötung ein [1]).

Der Begriff des Exils ist aber wohl ein anderer als in der westgotischen Kirche. Es bedeutet nicht mehr Verweisung in entfernte Provinzen des Landes, für diese Bedeutung findet sich kein Anhaltspunkt, vielmehr heisst es Ausweisung aus einem bestimmten Territorium, zum Beispiel einem Bistum [2]).

In dieser Periode kommt partikularrechtlich, nämlich in der Normandie und England, die Strafe der Ausweisung aus einem einzelnen Orte vor, sie trifft Huren, namentlich die Konkubinen der Geistlichen [3]).

Die Strafe der Verweisung in ein Kloster kommt auch jetzt noch vor. In seinen Responsen bestimmt Papst Stephan II., dass ein Priester, welcher ohne das Symbolum, das Vaterunser und die Psalmen zu kennen, tauft und nicht weiss, ob er ordiniert ist, abgesetzt werden soll und unter Auferlegung strenger Busse in ein Kloster geschickt werden soll. Ebenso soll eine Frau, die einen Priester unsicherer Ordination, der seine Funktionen eingestellt hat, in Kenntnis dieser Umstände heiratet, der Busse im Kloster unterworfen werden. Die Reichssynode von Hohenaltheim will, dass der Angriff auf einen Bischof, Hochverrat und Brandstiftung an einer Kirche durch Eintritt ins Kloster oder durch langjährige Busse gesühnt werde.

Die Strafe der Verknechtung verhängt das Concil von Hohenaltheim gegen Priester, die ursprünglich unfrei waren, aber von ihren Herren freigelassen sind, damit sie zu ihren Priestern geweiht würden, wenn sie sich weigern ihre Pflichten zu erfüllen. Seit der Mitte des elften Jahrhunderts verhängen Päpste und Synoden die Strafe zur Durchführung der Cölibatsgesetze gegen

---

1) Hinschius V, 104 f.

2) Lütticher Gottesfriede.

3) Normännisches Concil aus dem elften Jahrhundert und Generalconcil von London 1127.

die Konkubinen der höheren Geistlichen. Das älteste Zeugnis ist eine römische Synode unter Leo IX. 1049 oder 1051. Spätere Zeugnisse bilden die Synoden von Melfi, London 1108 und 1127. Die Synode von Gran droht die Strafe den Frauen de plebe an, die ihre Männer verlassen, für Männer, die ihre Frauen wegen Ehebruchs verleumden, für Männer, die fremde Bräute rauben und sich weigern, die Busse auf sich zu nehmen. Die Synode von Oviedo stellt dem des Kirchenraubs Schuldigen die Wahl frei zwischen immerwährender Pilgerschaft, Eintritt ins Kloster, dauerndem Eremitenleben oder Verknechtung zu Gunsten der geschädigten Kirche.

In dieser Periode tritt auch eine direkt gegen die bürgerliche Ehre gerichtete Strafe im kirchlichen Strafrecht auf, die Infamie [1]. Sie hat durch Pseudoisidor Eingang gefunden, kam aber zunächst nur sehr selten zur Anwendung. Erst infolge der besseren Kenntnis des römischen Rechts findet sie sich häufiger seit Ende des elften Jahrhunderts, und sie hat sich im zwölften Jahrhundert die volle Anerkennung errungen. 1093 bestimmt Urban II zu Troja (einer den Normannen gehörigen Stadt in Apulien) c. 1 „.... atque infames effecti, donec ab incesti facinore desistant;“ 1095 zu Clermont c. 32: „Si quis episcopum ceperit et incarceraverit, perpetuae infamiae subiaceat“; 1096 zu Nismes c. 4: „Quicunque episcoporum abbatem vel archidiaconum vel presbyterum capere praesumpserit, publica primum dedecoratus infamia honoris sui periculum incurrat“. 1108 drohen päpstliche Delegaten für die Verletzung des von ihnen gestifteten Friedens neben andern Strafen die Infamie an. Im selben Jahre setzte ein Londoner Concil im c. 5 die Strafe für solche Priester fest, die ihre Frauen nicht entlassen, während eine Londoner Synode von 1127 c. 5 nur Pfarrpriester im gleichen Fall damit bedroht [2]. Die erste allgemeine Lateransynode 1123 bedroht mit Infamie im Canon 5 den Incest, im Canon 17 den Wucher. Zu Clermont wurde 1130 bestimmt c. 1: „si quis praebendas aut honorem vel promotionem aliquam ecclesiasticam interveniente execrabilis ardore avaritiae per pecuniam adquisivit honore male adquisito careat et nota infamiae percellatur“ [3], diese Bestimmung wurde auf dem zweiten allgemeinen Lateranconcil 1139 c. 2 [4] wiederholt, aber hier wurden et emptor atque venditor et interventor mit der Infamie bedroht.

1) Hinschius V. S. 41 f.
2) Hinschius V. S. 84 N. 8.
3) Hinschius V, 84 N. 9.
4) c. 15 C. I qu. 3.

Wie früher, so hatte die Exkommunikation auch jetzt die Wirkung, dass jeder Verkehr mit dem Gebannten allen Gläubigen verboten war. Es wird dies in der verschiedensten Weise ausgedrückt. So sagt z. B. Theodulph von Orleans [1]) „ab ecclesia repellendus est, sive a communione et consortio fidelium, ut nullus cum eo comedat neque bibat neque oret neque in domo sua eum recipiat". Im neunten Kapitel des Concils von Verneuil [2]) heisst es: „Et ut sciatis, qualis sit modus istius excommunicationis, in aecclesia non debet intrare nec cum nullo christiano cybum vel potum sumere, nec eius munera accipere debet vel osculum porrigere nec in oratione iungere nec salutare antequam ab episcopo suo sit reconciliatus". Walter von Orleans [3]) verbietet das ave in via dicere. Das Concil von Limoges 1031 [4]) sagt von den Gebannten: „in ecclesiam intrandi nullam habeant licentiam: cum Christianis non comedant, neque bibant neque ambulent: non tondeantur neque radantur: ad nullas orationes proficisci praesumant: si infirmi fuerint, non visitentur a clerico: morientes in ipsa excommunicatione non sint de loco levati, in quo mortui fuerint, nec cooperiantur lino neque petra neque aliqua munitione: substantiam eorum nullus pro animabus eorum in eleemosynam accipiat" [5]). Aber auch in dieser Periode war anfangs auf die Uebertretung des Verkehrsverbotes nur vereinzelt eine Strafe gesetzt. Dies thut die Synode von Verneuil [6]) für die, welche den Verkehr mit solchen Gebannten nicht meiden, die als Priester degradiert sind, aber trotzdem fortamtieren oder die einen Incest begangen haben. Für Mönche wird jeder Verkehr bedroht in der Regel des Smaragdus [7]): „Cum excommunicato neque orare neque loqui neque vesci liceat. Si quis enim cum eo aut palam aut absconse locutus fuerit, statim cum eo communem excommunicationis contrahet poenam". Eine allgemeine Strafandrohung ist zuerst in die pseudoisidorischen Dekretalen aufgenommen [8]). Die betreffenden Stellen, die in das Dekret über-

1) c. 26 = c. 17 C. XXII qu. 1.
2) Kober, Kirchenbann S. 384.
3) c. 12.
4) Kober, Kirchenbann S. 383 N. 6.
5) Vgl. zu dem Gesagten Hinschius V, S. 3 N. 9.
6) c. 9.
7) c. 18 C. XI qu. 3.
8) Hinschius V, S. 4 N. 1. Das von Kober, Kirchenbann S. 384 angeführte Kapitular Karls d. Gr. 789 c. 36 (Mon. Germ. Leg. Sect. II Tom I p. 56): „.... qui excommunicato praesumtiose communicaverit, excommunicetur et ipse" ist eine Wiederholung des c. 9 des conc. Carth. bei Dionys und daher wohl wie dieser vom religiösen Verkehr zu verstehen.

gegangen sind [1]), lauten: „Sicut apostoli statuerunt dicentes: Cum excommunicatis non est communicandum, et si quis cum excommunicatis aversando regulas scienter saltem in domo simul locutus fuerit vel oraverit ille communione privetur“ und: „Excommunicatos quoscunque a sacerdotibus nullus recipiat aut reiiciat ante utriusque partis iustam examinationem, nec cum eis in oratione aut cibo aut potu aut osculo communicet, nec Ave eis dicat, quia quicunque in his vel in aliis prohibitis scienter excommunicatis communicaverit, iuxta apostolorum institutionem et ipse simili excommunicationi subiacebit“.

Daneben blieb die ursprüngliche Straflosigkeit vielfach bestehen [2]). Aber schon Synoden des neunten Jahrhunderts stellten unter Pseudoisidors Einfluss den Verkehr mit Gebannten allgemein unter Strafe; so die Synode von Metz 888 [3]): „Istius transgressores s. Petrus et omnis auctoritas excommunicat“. Bei Regino [4]) wird diese Folge bei der Bannung der Gemeinde bekannt gemacht. Sie wird auch im Laufe des elften Jahrhunderts mehrfach ausgesprochen und am Ende desselben gilt es als allgemeiner Rechtssatz, dass der Verkehr mit einem Gebannten die Exkommunikation nach sich ziehe [5]). Dem giebt Urban II. in einem Schreiben an Bischof Genebaldus von Konstanz [6]) Ausdruck, er sagt: „Sanctis quippe canonibus cautum constat, ut qui excommunicatis communicaverit, excommunicetur“. Ebenso sagt das zweite allgemeine Lateranconcil 1139 c. 3 [7]): „Qui vero excommunicato . . . scienter communicare praesumpserit, pari sententia teneatur obnoxius“.

Wie es den Anforderungen der Billigkeit entsprach, wurde zunächst nur der wissentliche Verkehr mit Gebannten unter Strafe gestellt. Aber schon das Concil von Limoges 1031 bestimmt: „ut qui amplius excommunicatum nescius susceperit et postea probaverit, ad poenitentiam mox recurrat in conspectu et iudicio episcopi sui“ [8]). Auch die Päpste haben den nichwissentlichen Verkehr nicht straflos gelassen, sondern nur unter mildere Strafe gestellt [9]).

1) c. 16 C XI qu. 3. Ps-Fabianus; c. 17 eod. Ps-Calixtus.
2) Hinschius V, S. 4 N. 1.
3) ebenda.
4) II, 413.
5) Vgl. Hinschius, a. a. O.
6) c. 110 C XI qu. 3. Kober, Kirchenbann S. 389 N. 1.
7) Hinschius a. a. O.
8) Hinschius V, S. 4 N. 6.
9) Hinschius V, S. 4.

Das Verkehrsverbot musste besonders hart und undurchführbar erscheinen gegenüber Weib und Kind und Hörigen des Gebannten. Gleichwohl hat zunächst nur die Partikulargesetzgebung in solchen Fällen Straffreiheit gewährt, während die Päpste im elften Jahrhundert nur zu milderen Strafen griffen. Erst Gregor VII. erleichterte in diesen und ähnlichen Fällen das bisherige Recht, weil er seine Undurchführbarkeit erkannte[1]). Er bestimmte[2]): „Quoniam multos peccatis nostris exigentibus pro causa excommunicationis perire quotidie cernimus, partim ignorantia, partim nimia simplicitate, partim timore, partim etiam necessitate, devicti misericordia anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune temperamus. Apostolica itaque auctoritate ab anathematis vinculo hos subtrahimus, videlicet uxores, liberos, servos, ancillas, seu mancipia nec non rusticos servientes, et omnes alios, qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur et eos qui ignoranter excommunicatis communicant, sive illos qui communicant cum eis, qui excommunicatis communicant. Quicunque autem orator, sive peregrinus, aut viator in terram excommunicatorum devenerit, ubi non possit emere vel non habeat unde emat, ab excommunicatis accipiendi licentiam damus. Et si quis excommunicatis non in sustentationem superbiae, sed humanitatis causa dare aliquid voluerit, non prohibemus“. Gregor hatte diese Milderung ausdrücklich nur provisorisch gewährt, aber andere Päpste, so Urban II.[3]) folgten seinem Beispiel, und so setzte sich die Straflosigkeit des Verkehrs in jenen Fällen fest[4]).

Für den Fall, dass die Exkommunikation auf den Gebannten keinen Eindruck machte, griff schon frühe der weltliche Arm ein[5]). So heisst es Verneuil c. 9: „Quod si aliquis ista omnia contempserit et episcopus hoc minime emendare potuerit, regis iudicio exilio condamnetur“. Lothar I. bestimmt im Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum c. 1[6]): „Si vero excommunicatus corrigi nequiverit, a comite vinculis constringatur“. Nachdem dann zeitweilig diese Hülfe ausser Uebung gekommen war, erklärt Arnulph von Kärnthen zu Tribur 895[7]): „Idcirco non potentiam ostendentes, sed iustitiam exhibentes praecipimus et auctoritate nostra

1) Kober, Kirchenbann S. 387 ff. Hinschius V, S. 5.
2) c. 103 C. XI qu. 3.
3) c. 110 C. XI qu 3. cit.
4) Hinschius V, S. 5.
5) Richter-Dove § 214 N. 14 Hinschius V. S. 376 N. 3.
6) Mon. Germ. Leg. Sect. II. T. I p. 326.
7) Kober, Kirchenbann S. 441 N. 2.

iniungimus omnibus regni nostri comitibus, postquam ab episcopis anathemate excommunicationis percelluntur, et tamen ad poenitendum non inclinantur, ut ab ipsis comprehendantur et ante nos perferantur: ut qui divina iudicia non verentur, humana sententia feriantur".

Die körperliche Züchtigung wird gegen Laien und Geistliche angedroht. In den Stellen, in denen sie gegen Laien angedroht wird, wird häufig ausdrücklich hervorgehoben, dass sie nur Sklaven und Freigelassene[1]) oder inferiores personae[2]) treffen soll. Ebenso droht die Synode von Gran nur minores die Strafe an. Die Bestimmung der Synode von Szabolcs, die sie ganz allgemein festzusetzen scheint, wird näher begrenzt durch die leges ecclesiasticae König Colomans, wo hinzugesetzt wird: si servus[3]). Es erscheint daher gerechtfertigt, stillschweigend eine derartige Beschränkung hinzuzusetzen, wo sie fehlt. Auch bei Geistlichen wird einige Male die Anwendbarkeit der Prügelstrafe auf die Minoristen beschränkt, so in dem Kapitular Pippins 754/755 c. 2[4]), in dem S. 36 angegebenen Kapitular nach 805, so auch bei Atto von Vercelli. In einigen andern Stellen fehlt eine Beschränkung dieser Art[5]). In einer Stelle[6]) wird aber die körperliche Züchtigung ausdrücklich auch für einen Presbyter bestimmt. Diese Stelle scheint die Ansicht auszuschliessen, dass auch in dieser Periode nur für niedere Geistliche die körperliche Züchtigung anwendbar gewesen sei. Gewiss, hier haben wir einen Fall, der gegen diese Regel verstossen würde, gleichwohl enthält die Stelle zugleich einen Beweis für die Ansicht: Der Priester soll zwei Jahre ins Gefängnis kommen, nachdem er zuvor körperlich gezüchtigt ist, die clerici und monachi sollen nur vertentem annum darin verbleiben, aber post tertiam verberationem. Der Priester empfängt nur eine einmalige Züchtigung, die niedern Kleriker eine dreimalige. Man wollte in diesem einen Falle dem Priester die Prügel nicht erlassen, aber man gab doch gleichzeitig dem Gedanken unverkennbaren Ausdruck, dass im allgemeinen die höheren Geistlichen, wie die höheren Laien mit körperlicher Züchtigung zu verschonen seien.

---

1) Kapitular Pippins 754/755 c. 1, oben S. 36.
2) Synode von Coyaca, oben S. 36.
3) Hinschius V, S. 36 N. 6.
4) Oben S. 36.
5) Theodulph von Orleans, Regula Chrodegangi.
6) Kapitular Karlmanns von 742 c. 6, oben S. 36.

Die Strafe des Haarabschneidens tritt ein gegen Nonnen und in der Praxis der Sendgerichte namentlich gegen Unfreie.

Die Geldstrafen kommen in den ersten Jahrhunderten unseres Abschnittes nur gegen Laien zur Anwendung, gegen Geistliche werden sie nie angedroht, und die Vergehen, bei denen sie gegen Laien angedroht, wurden, wurden kaum von Geistlichen begangen. Der Grund für diese Handlungsweise liegt nahe, man konnte in die Gefahr kommen, dadurch das Kirchengut zu schmälern; denn, wenn der Geistliche durch die Geldstrafe verarmte, musste die Kirche sich seiner annehmen und für ihn sorgen. Da verzichtete man lieber auf die Geldstrafen und griff zu andern Strafmitteln [1]). Seit der Mitte des elften Jahrhunderts aber liess man diese Rücksicht fallen, und Gesetzgebung und Praxis machten auch gegen Geistliche von der Geldstrafe den ausgedehntesten Gebrauch [2]).

Ebenso ist die Vermögenskonfiskation bis zur Mitte des elften Jahrhunderts auf Laien beschränkt geblieben. Ausdrücklich gegen Geistliche ist sie erst 1104 zu London angedroht: Presbytern, Diakonen, Subdiakonen und Kanonikern, welche Konkubinen halten, sollen vom Bischof die beweglichen Sachen konfisciert werden.

Die Gefängnisstrafe finden wir von Anfang an gegen Laien und Geistliche gleichmässig in Anwendung.

Ebenso ist das Exil von Anfang an für Laien und Geistliche in Gebrauch gewesen.

Die Verweisung in ein Kloster ist nicht wie im Merovingerreiche auf Geistliche beschränkt geblieben, sie trägt daher jetzt den Charakter eines allgemeinen Strafmittels.

Der älteste Fall der Verknechtung [3]) konnte nur bei Geistlichen vorkommen, später aber wird sie auch öfters gegen Laien zur Anwendung gebracht.

Die Infamie war gegen Laien und Geistliche in Anwendung.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, dass keine Strafe ausschliesslich Disciplinarstrafe gewesen ist, die weltlichen Strafen konnten vielmehr gegen alle Kirchenglieder zur Anwendung kommen, eine Ausnahme bestand nur bezüglich der Strafe des Haarabschneidens, sie wird gegen Geistliche nie angedroht [4]).

Die Prügelstrafe ist nicht auf eine einzelne Gruppe von Delikten beschränkt geblieben. Sie findet sich jetzt namentlich für

1) Hinschius V, S. 80.

2) c. 8 X de poenis 5, 37.

3) Concil von Hohenaltheim, oben S. 41.

4) Dies erklärt sich dadurch, dass den Geistlichen verboten war, sich das Haar lang wachsen zu lassen.

Glaubens- und Fleischesvergehen. Unter jenen sind nicht vertreten die Delikte des Unglaubens, die meisten Fälle fallen unter den Begriff des Aberglaubens, dahin gehört die Hingabe des Chrisma zu Zwecken der Medicin und der Zauberei, dahin gehören die heidnischen Gebräuche, die das Graner Concil verbietet. Unter den Fleischesvergehen wird namentlich die Fornikation und die incestuose Ehe mit unsrer Strafe geahndet, übrigens hat die Reichssynode von Augsburg nicht vergessen einzuschärfen, dass auch die Konkubinen der Geistlichen dieselbe Strafe wie ihre Mitschuldigen erleiden sollen. Daneben steht noch immer die Trunkenheit der Kleriker, der erste einzelne Fall, für den wir die körperliche Züchtigung angedroht fanden.

Anwendungsfälle der Strafe des Haarabschneidens sind Unzucht der Nonnen und Bruch des Kirchenfriedens.

Die Geldstrafen finden vorwiegend bei vermögensrechtlichen Schädigungen, und namentlich wenn diese gegen die Kirche verübt sind, Anwendung. So treten sie ein wegen Zehntverweigerung, Kirchenraub und Usurpation von Grundstücken des heiligen Petrus. Für alle Schädigungen überhaupt werden die Geldstrafen von den Gottesfriedensordnungen angedroht. Einmal werden sie für Sonntagsentheiligung in Aussicht gestellt. Sodann werden zuweilen Disciplinarvergehen der Kleriker damit geahndet, wie Nichttragen der Tonsur, Halten der Messe in einer fremden Kirche. Endlich finden sie sich für Verletzung päpstlicher Privilegien und Auflehnung gegen Entscheidungen des geistlichen Richters.

Vermögenskonfiskation wird angedroht für Delikte aller Art, für Incest, für Beischlaf mit Klerikern, für hartnäckige Zehntverweigerung, für Angriff auf einen Bischof und für Verletzung des Gottesfriedens. Ein gemeinsames Princip fehlt hier.

Die Gefängnisstrafe findet ihre Stätte wieder bei Glaubens- und Fleischesvergehen. Hier begegnet uns gegen Ende der Periode namentlich die Ketzerei, anfangs dagegen kommen auch bei dieser Strafe nur Delikte des Aberglaubens in Betracht, zum Teil dieselben, die uns schon bei der körperlichen Züchtigung begegneten, so die Hingabe des Chrisma zur Zauberei. Sie wird aber auch für jede andere Art von Zauberei angedroht. Auch die hierher gehörigen Fleischesvergehen sind uns von der körperlichen Züchtigung her bekannt, es sind Incest und Fornikation von Geistlichen und Nonnen. Daneben wird die Strafe noch bei zwei Vergehen angedroht, bei Kirchenraub und dem strafbaren Eigennutz eines Priesters, der fremde Parochianen an sich zu ketten weiss, um den Zehnten zu gewinnen.

Die Strafe des Exils ist die regelmässige Sühne für Tötung und Körperverletzung, auch für blosse Angriffe gegen besonders befriedete Personen, Kleriker, Mönche und Pilger. Es ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt. So wird es denn auch für hartnäckige Zehntverweigerung, incestuose Ehen und jede Verletzung des Gottesfriedens angedroht.

Die Anwendung der Ausweisung geht nicht über das Delikt der Huren hinaus.

Verweisung in ein Kloster zur Ableistung der Zwangsbusse konnte überall eintreten, wo sie als die beste Bussform erschien. Allgemein angedroht ist sie für Angriff auf einen Bischof, Brandstiftung an einer Kirche und Hochverrat.

Die Strafe der Verknechtung hat in einem Falle der Undankbarkeit statt, ihr Hauptanwendungsgebiet sind Verstösse gegen das kirchliche Eherecht, Beischlaf mit Klerikern, böswilliges Verlassen des Mannes, Raub der Braut eines andern, in einem gewissen Zusammenhang mit diesen Delikten steht die Verleumdung der Frau als Ehebrecherin, bei der dieselbe Strafe eintritt.

Die Infamie spielte eine Rolle bei Simonie, Incest, falscher Anklage und Wucher, sowie bei verschiedenen Verletzungen des hierokratischen Interesse, so bei der Verletzung der Cölibatsgesetze, bei dem Angriff auf Geistliche und bei der Missachtung kirchlicher Autorität.

Das Verhältnis der einzelnen Strafen zu einander ist nur in ganz geringem Masse festzustellen. Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden lehrt uns, dass Geldstrafen leichter waren als die Strafe zu Haut und Haar, denn es wird als eine Vergünstigung angesehen, wenn bei Unfreien jene statt dieser eintritt. Dass die Vermögenskonfiskation härter als eine blosse Geldstrafe ist, versteht sich von selbst. Sie kann aber auch als härter als das Exil angesehen werden, da sie vom Concilium Meldense erst subsidiär nach diesem angedroht wird. Andrerseits möchte man aus dem Kapitular Pippins 754/755 c. 1 schliessen, dass sie leichter gewesen sei als die Gefängnisstrafe, weil hier diese erst nach jener verhängt wird. Aber die Sache liegt hier anders als beim Concilium Meldense. Dort war es anzunehmen, dass das Exil Eindruck machen würde, erst wenn man sich darin getäuscht sah, sollte zur Vermögenskonfiskation geschritten werden. Hier musste man sich sagen, wäre kein Vermögen da, könnte die Konfiskation nicht helfen, deshalb griff man zu einem Mittel, das stets wirksam sein musste, daraus folgt aber nicht, dass dieses Mittel als härter angesehen wurde. Dagegen lässt sich auch für diese Periode be-

haupten, dass die körperliche Züchtigung für härter galt als die Gefängnisstrafe, schon weil sie nur gegen niedere Personen, wenigstens in aller Regel, anwendbar erschien.

Auch in dieser Periode werden weltliche Strafen häufig kumulativ angedroht, so körperliche Züchtigung und Gefängnisstrafe für Fornikation von Geistlichen und Nonnen, letzteren werden sogar noch die Haare abgeschnitten, so Verknechtung und Vermögenskonfiskation für die Konkubinen von Klerikern. Ferner werden zuweilen Strafen alternativ angedroht, so Gefängnis oder Exil im Concil von Mainz für Kirchenraub, in Chrodegangs Regel für alle schweren Vergehen von Geistlichen. Während es hier ungewiss ist, wer die Wahl zu treffen habe, legt die Synode von Oviedo ausdrücklich dem Schuldigen die Wahl bei zwischen immerwährender Pilgerschaft, Eintritt ins Kloster, dauerndem Eremitenleben und Verknechtung.

Die weltlichen Strafen des kirchlichen Strafrechts tragen auch in dieser Periode alle den Charakter von Vindikativstrafen. Auch in dieser Periode werden Freiheitsstrafen lebenslänglich [1]) oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre [2]) verhängt und auch jetzt berechtigt in den Fällen, in denen eine solche Angabe nicht gemacht wird, nichts zu der Annahme, dass Besserung strafaufhebend gewirkt habe. Vielmehr sollte hier dem geistlichen Richter überlassen werden, den rechten Weg zu finden, ein Beispiel dafür bietet der Gottesfrieden von Tulujas 1065 [3]).

Auch das kirchliche Strafrecht im ersten Teil des Mittelalters entspricht, soweit es weltliche Strafen verwendet, nicht immer den Anforderungen wahrer Gerechtigkeit, auch hier finden wir eine verschiedene Behandlung der Stände nicht gerade selten. Wir sahen schon, wie die körperliche Züchtigung principiell nur gegen inferiores personae zur Anwendung kommen sollte, wir sahen ferner, dass im Sendrecht der Main- und Rednitzwenden Freie für Verletzung des Kirchenfriedens nur in harte Geldbusse genommen wurden, während Unfreie die entehrende Strafe zu Haut und Haar erdulden mussten, die sie nur aus besonderer Vergünstigung ablösen durften. Besonders hart erscheint die Bestimmung des Concils von Gran, dass eine Frau de plebe, die ihren Mann böslich verlässt, verknechtet werden solle, die gleiche Strafe gegen eine femina nobilis zu verhängen, entschloss man

---

1) z. B. Concil von Hohenaltheim.

2) z. B. Gottesfrieden von Clermont. Hinschius V. S. 40.

3) Hinschius V S. 40.

sich nicht. Ein weiteres kommt hinzu, weltliche Strafen werden meist bei Delikten angedroht, die den kirchlichen Herrschaftsinteressen widerstreiten. Gegen Konkubinen der Kleriker wird mit furchtbarer Härte eingeschritten, selbst die Verknechtung erscheint nicht als zu strenge Strafe, andere Buhlerinnen werden höchstens einmal partikularrechtlich mit der Ausweisung bedroht; nur die Brandstiftung an einer Kirche ahndet das Concil von Hohenaltheim, sonst kümmert es sich um die Brandstiftung nicht.

Endlich macht die kirchliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet auch nicht den Eindruck einer besonders planmässigen und in sich einheitlichen Arbeit. Es hängt dies ganz vorwiegend mit dem Umstande zusammen, dass die Gesetzgebung zum grossen Teile partikular erfolgte. Dies gilt insbesondere von den Gottesfriedensordnungen. Ihre strafrechtlichen Bestimmungen beruhen häufig auf demselben Grundgedanken, namentlich sind mehrfacher Ersatz für Vermögensschädigungen und Exil für Tötung ziemlich regelmässig wiederkehrende Strafandrohungen. Aber die Gleichförmigkeit erstreckt sich nur auf die Strafart, das Strafmass ist sehr verschieden. So lässt der Gottesfriede Wilhelms von der Normandie für den Raub von Tieren, Geld und Kleidung Ersatz und siebenjährige Busse eintreten, der Gottesfriede von Tulujas lässt nur einfachen Ersatz eintreten, bestimmt aber für den Fall der Weigerung die Strafe des Doppelten. Die Tötung ahndet ein Gottesfrieden von 1041 mit „langjährigem" Exil und Wallfahrt nach Jerusalem, der Gottesfriede Wilhelms von der Normandie mit dreissigjährigem, der Gottesfriede von Tulujas mit lebenslänglichem, der Gottesfriede von Clermont mit siebenjährigem Exil. Die Verletzung des Gottesfriedens von Vich soll doppelten, die Verletzung der Gottesfrieden von Auch und Rheims nur einfachen Ersatz nach sich ziehen.

Dagegen ist die kirchliche Gesetzgebung dieser Zeit nicht in den später häufiger vorkommenden Fehler verfallen, weltliche Strafen als poenae latae sententiae anzudrohen, d. h. als Strafen, die ipso facto eintreten, bei denen darum ein Urteil, das sie verhängt, nicht nötig ist[1]). —

Wie gross ist der Gegensatz zwischen der Verwendung weltlicher Strafen durch das kirchliche Strafrecht im Reich der Merovinger und der Verwendung derselben im Reich der Karolinger und ihrer Nachfolger. Welche Fülle von weltlichen Strafen, welche Ausdehnung des Gebrauchs gegenüber den Gliedern der

1) Hinschius V § 266.

Kirche, welch reiches Anwendungsgebiet bezüglich der einzelnen Vergehen! Wo haben wir den Grund dieser wunderbaren Erscheinung zu suchen? Die Quellen selbst weisen uns auf den richtigen Weg. Fast bei allen Strafen waren es die Kapitularien, die uns zuerst ihre Anwendung im Frankenreiche bezeugten. In der Verbindung der Kirche mit der karolingischen Monarchie liegt der Ursprung der weltlichen Strafen im mittelalterlichen Kirchenrecht.

Die Verhältnisse hatten sich im Frankenreiche ähnlich wie einst im Westgotenreiche entwickelt, ähnlich und doch grundverschieden. Hier wie dort war eine Verquickung von Staat und Kirche eingetreten, hier wie dort war die höchste Spitze beider dieselbe geworden. Aber es war nicht wie dort der Episkopat, der beide in seinen Reichssynoden beherrschte, es war der König, es war Pippin, es war Karl der Grosse, der mit allmächtiger Hand Staat und Kirche regierte. Wohl gab es daneben Reichstage und Synoden, wohl berief der König die Bischöfe zusammen mit ihnen Rats zu pflegen, aber sie hatten keine Entscheidung, treffend vergleicht sie Hinschius mit geistlichen Sachverständigen, Gesetzgeber war im Gebiete der Kirche nur der König. Wie begreiflich aber ist es, dass er zur Durchführung seiner kirchlichen Gebote zu den weltlichen Strafen griff, deren er sich bediente, um seinen staatlichen Anordnungen Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Des grossen Karls schwache Nachfolger vermochten seine Machtstellung nicht zu behaupten. Bald hatten die Versammlungen der Grossen die Entscheidung über die Sachen des Reichs, die Versammlungen der Bischöfe über die Sachen der Kirche. Aber lange genug hatte des Königs Herrschaft über dieselbe gedauert, um die Anschauung gross zu ziehen, dass kirchliche Vergehen mit weltlichen Strafen geahndet werden könnten. Die Sendgerichte hielten durch ihre Praxis diese Anschauung wach, und wenn man sich dagegen auflehnen wollte, drohte das staatliche Gesetz, das jede Auflehnung verwarf [1]). Die Karolinger verliessen das Princip der Merovingerzeit, die der Kirche höchstens gegen ihre Diener die Anwendung weltlicher Strafen gestattete, die Karolinger proklamierten den Grundsatz: „Weltliche Strafen im kirchlichen Strafrecht sind gestattet". Ein neues Princip war da. Ist es wunderbar, dass die Organe der kirchlichen Gesetzgebung, die die Karolinger ablösten, dies Princip befolgend neue weltliche

1) S. 37.

Strafen ins kirchliche Strafrecht einführen, dass sie immer mehr Delikte mit ihnen belegen konnten? Principiis obsta. Dies war versäumt, der Anfang war gemacht, fester Fuss war gewonnen; die Eroberung der Festung ist entschieden, wenn Bresche gelegt ist, nicht erst, wenn auch auf dem letzten Punkte die siegreiche Fahne weht.

Eine Frage ist bisher noch völlig unbeantwortet geblieben, die sich uns modernen Menschen unwiderstehlich aufdrängt. Wie kam die Kirche dazu, von der Möglichkeit, weltliche Strafen zu verhängen, Gebrauch zu machen? Musste sie nicht fürchten, gerade dadurch das Verständnis ihrer Glieder für das Geistige abzustumpfen, ja geradezu zu vernichten? Wie begründet solche Einwendungen für unsere Zeit sein würden, beleuchten am besten die Worte, mit denen der katholische Kirchenrechtslehrer Kober seine Schrift: „Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker und Mönche" schliesst. Er spricht die Ansicht aus, dass diese jetzt wohl überall (?) beseitigt sei. Dann fährt er fort: „Sollte gleichwohl irgendwo die entgegengesetzte Uebung bestehen, so hätte der Staat, welcher die Züchtigung als bürgerliche Strafe abschaffte, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diejenigen seiner Unterthanen, welche Mönche sind, gegen das von ihm verpönte Zuchtmittel zu schützen und den Klosterobern, die nichts gelernt und nichts vergessen haben, die Anwendung derselben gesetzlich zu verbieten." Was Kober von der körperlichen Züchtigung gegen Mönche sagt, gilt natürlich gleichermassen von der körperlichen Züchtigung überhaupt und den übrigen weltlichen Strafmitteln der mittelalterlichen Kirche.

Aber die Zeiten waren früher ganz andere, die Kirche hatte hartes Holz zu spalten. Düstere Bilder von sittlicher Verkommenheit und geistiger Versumpftheit begegnen uns besonders bei dem Klerus und den Mönchen. Bischof Eonius von Vannes betrank sich dermassen, dass er zu Paris beim Messelesen mit einem wiehernden Schrei zusammenstürzte. Dem zu konsekrierenden Bischof wurden vom Metropoliten vier Fragen vorgelegt, darunter die, ob er sich mit Knaben oder Vieh vergangen habe [1]). In den deutschen Bistümern und anderen Territorien förderte gerade der sittenlose Wandel des katholischen Klerus das Wachstum der Reformation. Die Kirche konnte es trotz aller Anstrengungen

1) Kober, körperliche Züchtigung S. 87 ff.

nicht erreichen, dass alle Priester Symbolum und Vaterunser kannten. Dass auch bei den Laien manche sittliche Schäden vorkamen, beweisen die Beichtbücher, vor allem der Corrector Burchards von Worms. Es wird uns begreiflich, dass die Kirche in solchen Fällen mit beiden Händen nach den weltlichen Strafen griff. Die geistlichen Strafen wurden nicht als Uebel empfunden und noch mehr ging vielen das Verständnis für die sittliche Missbilligung ab, die in der Strafe liegt. Sie standen auf dem Standpunkt verwahrloster Kinder: „Schelte thun nicht weh“.

Aber jene Fälle sind doch nur Ausnahmsfälle, nicht Regel. Zudem brachte die Kirche weltliche Strafen verhältnismässig weniger gegen Verstösse gegen die Sittlichkeit zur Anwendung als gegen Auflehnung gegen ihre Ordnungen und Interessen. Gewiss war es Verleugnung ihrer hohen Aufgabe, wenn die Kirche sich ihren hierokratischen Ansprüchen hingab und sie als höchstes Ziel verfolgte, so dass sie alles andere darüber vergass. Aber wollte sie ein Reich von dieser Welt begründen, so waren weltliche Strafen ein vorzügliches Mittel, Gehorsam zu erzwingen. Wohl mochten viele in sich den Drang verspüren, sich ihren Sonderinteressen entgegen zu stellen, aber nur bei wenigen fand sich der Mut zu sprechen:

„Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehr, Kind und Weib,
Lass fahren dahin“.

So griff die Kirche zu dem wirksamen Mitteln weltlicher Strafen [1]).

Gewiss sehen wir in der Politik der mittelalterlichen Kirche ein Abirren von ihrer Aufgabe, aber von dem Standpunkt aus, den sie einmal eingenommen hatte, können wir ihr die Anerkennung nicht versagen, dass sie das Goethesche Wort befolgte:

„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muss auf das beste Werkzeug halten“.

---

1) Vgl. d. S. 4 citierte karthagische Concil von 404.

